



VHB

Vergabehandbuch
für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
Ausgabe 2002

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Sachwortverzeichnis	Teil	Abschnitt	Ausgabe
A			
Abgebote	A 4	2	Ausgabe 2002
Ablauf der Wertung	A 25	1.1	Ausgabe 2002
Abnahme	B 12		Ausgabe 2002
Abrechnung	B 14		Ausgabe 2002
Abrechnungseinheiten	A 9	5.1	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungen	A 14	1.2	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungen	B 16	1.1	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungen	B 16	1.5	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungs-Bürgschaften	B 17	3	Ausgabe 2002
Abschluss des Wartungs- / Instandhaltungsvertrages	A 25	3.5.4	Ausgabe 2002
Abtretungen	B 16	7	Ausgabe 2002
Abweichung von beabsichtigter Vergabeentscheidung	A 27a	3	Ausgabe 2002
Abweichende technische Spezifikationen	A 21	3	Ausgabe 2002
Abweichende Verjährungsfristen	A 13	3	Ausgabe 2002
Allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten	A 25	1.6.5	Ausgabe 2002
Änderung der Vergütung	A 15		Ausgabe 2002
Änderung der Vertragsfristen	B 5	1	Ausgabe 2002
Änderung des Bauentwurfs	B 1	1.1	Ausgabe 2002
Änderung des Bauentwurfs	Anlage B 2	1.1.4	Ausgabe 2002
Änderungssatz	A 15	2.2.1	Ausgabe 2002
Änderungssatz	A 25	3.1.1	Ausgabe 2002
Änderungssatz	A 25	3.1.2	Ausgabe 2002
Änderungssatz	Anlage A 15	5	Ausgabe 2002
Anfechtung wegen Irrtums	A 25	5.2	Ausgabe 2002
Angebot für die Wartung / Instandhaltung	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Angebot für die Wartung / Instandhaltung	A 25	3.5.1	Ausgabe 2002
Angebote	A 21		Ausgabe 2002
Angebote	A 25	1.4	Ausgabe 2002
Angebote von Bietergemeinschaften	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Angebotsabgabe	A 16		Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 10	2.1	Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 10	13	Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 27	3	Ausgabe 2002
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 10	2	Ausgabe 2002
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 15	2.1	Ausgabe 2002
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 25	3.1	Ausgabe 2002
Angebotsfrist	A 18		Ausgabe 2002
Angebotsfrist	A 18a		Ausgabe 2002
Angebotspreis	A 12	1	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 10	2.2	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 10	13	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 21	1	Ausgabe 2002
Angebotssumme	A 25	1.6.2	Ausgabe 2002

Angebotsunterlagen	A 9	7.1.1	Ausgabe 2002
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.2	Ausgabe 2002
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Angehängte Stundenlohnarbeiten	A 9	4.2	Ausgabe 2002
Angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels	B 13	3	Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise	A 24		Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise	A 25	1	Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise	A 25	2	Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise für Teilleistungen	A 25	1.6.2	Ausgabe 2002
Angemessenheit des Preises	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Anlagenbetrieb	A 10	12.2	Ausgabe 2002
Anlagenbetrieb	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Anlagenbetrieb	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 10	12	Ausgabe 2002
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster	A 17a	4	Ausgabe 2002
Annahme des Angebots	A 28	1	Ausgabe 2002
Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2	Ausgabe 2002
Anschlussauftrag	B 1	1.2.2	Ausgabe 2002
Anwendung der a-Paragrafen	A 1a		Ausgabe 2002
Anwendung der Datenverarbeitung	A 10	6	Ausgabe 2002
a-Paragrafen	A 1a		Ausgabe 2002
Arbeitshilfe Vergabevermerk	A 30	2	Ausgabe 2002
Art der Sicherheiten	A 14	3	Ausgabe 2002
Art und Umfang der Leistung	B 1		Ausgabe 2002
Arten der Vergabe	A 3		Ausgabe 2002
Arten der Vergabe	A 3a		Ausgabe 2002
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.2	Ausgabe 2002
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 5	1.3	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 8	2.2	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.1	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.2	Ausgabe 2002
Aufgliederung der Angebotssumme	A 10	7	Ausgabe 2002
Aufhebung der Ausschreibung	A 26		Ausgabe 2002
Aufhebung der Ausschreibung	A 26a		Ausgabe 2002
Aufklärung des Angebotsinhalts	A 24		Ausgabe 2002
Aufstellung der Rechnung	B 14	1	Ausgabe 2002
Auftragsentzug	B 4	3	Ausgabe 2002
Auftragserteilung	A 28a		Ausgabe 2002
Auftragsschreiben	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Auftragssumme	A 14	4	Ausgabe 2002
Auftragssumme für einen Einzelauftrag	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag	A 23	4	Ausgabe 2002
Ausführung	B 4		Ausgabe 2002
Ausführung	B 6		Ausgabe 2002
Ausführung durch einen Dritten	B 8	4	Ausgabe 2002
Ausführungsfristen	A 11		Ausgabe 2002

Ausführungsfristen	B 5		Ausgabe 2002
Ausführungsfristen bei Nebenangeboten	A 25	2	Ausgabe 2002
Ausführungsunterlagen	B 3		Ausgabe 2002
Ausländische Streitkräfte	A 6	1.8	Ausgabe 2002
Ausländische Streitkräfte	A 10	13	Ausgabe 2002
Ausschluss von Angeboten	A 25	1.2	Ausgabe 2002
Ausschlussgründe	A 8	6	Ausgabe 2002
Ausschreibung	A 16		Ausgabe 2002
Auswahl der Bewerber	A 8	2	Ausgabe 2002
Auswahl der Bewerber	A 8a	2	Ausgabe 2002
Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots	A 25	1.7	Ausgabe 2002
Auswertung von Gutachten	A 9	6.2	Ausgabe 2002
Auswirkungen von Leistungsänderungen	Anlage B 2		Ausgabe 2002

B

Baubeschreibung	A 9	2.2	Ausgabe 2002
Bauleistungen	A 1		Ausgabe 2002
Baustelleneinrichtung	A 9	6.5	Ausgabe 2002
Baustellengemeinkosten	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002
Bautagebuch	Anlage B 2	1.5	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 3	1	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 4	1.3	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 4	2.1	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 6	1.1	Ausgabe 2002
Bauüberwachung	B 4	3.1	Ausgabe 2002
Bauunterhaltungsarbeiten	A 6	1.3	Ausgabe 2002
Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2	Ausgabe 2002
Bauunterhaltungsmaßnahmen	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Bauwesenversicherung	B 7	2	Ausgabe 2002
Bedarfspositionen	A 9	4.1	Ausgabe 2002
Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2	Ausgabe 2002
Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	B 6		Ausgabe 2002
Bekanntmachung der Auftragserteilung	A 18a	5	Ausgabe 2002
Bekanntmachung der Auftragserteilung	A 28a	2	Ausgabe 2002
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG	A 17a	2	Ausgabe 2002
Bekanntmachung in innerstaatlichen Medien	A 17a	3	Ausgabe 2002
Bekanntmachungsmuster	A 17	1.3	Ausgabe 2002
Bekanntmachungsmuster	A 17a	3	Ausgabe 2002
Bemessung der Ausführungsfristen	A 11	2	Ausgabe 2002
Bemessung der Verjährungsfrist	B 13	5	Ausgabe 2002
Bemessung von Vertragsstrafen	A 12	2	Ausgabe 2002
Berechnung des Änderungssatzes	Anlage A 15	A	Ausgabe 2002
Berichtspflichten	A 33a	2	Ausgabe 2002
Beschränkte Ausschreibung	A 3	2	Ausgabe 2002
Beschränkung des Wettbewerbs	A 2	1.1	Ausgabe 2002
Beschreibung der Leistung	A 9		Ausgabe 2002
Beschreibung des Bauwerks	A 9	7.2.3.1	Ausgabe 2002

Beschreibung von Teilleistungen	A 5	1.2.4	Ausgabe 2002
Beschwerdeverfahren	A 26a	3	Ausgabe 2002
Besondere Leistungen	A 9	3.2	Ausgabe 2002
Besondere Vertragsbedingungen	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Bestellschein	A 10	1.3	Ausgabe 2002
Betriebskosten	A 9	7.3	Ausgabe 2002
Bevorzugte Bewerber	A 8	4	Ausgabe 2002
Bevorzugte Bewerber	A 25	3.4	Ausgabe 2002
Beweissicherung	B 13	3.3	Ausgabe 2002
Beweissicherung	B 13	6	Ausgabe 2002
Beweissicherung bei Schadensfällen	B 10		Ausgabe 2002
Bewerber	A 4	2	Ausgabe 2002
Bewerber	A 8	2	Ausgabe 2002
Bewerbungsbedingungen	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Bewerbungsbedingungen	A 10	4	Ausgabe 2002
Bewerbungsbedingungen	A 25	1.3.3	Ausgabe 2002
Bewerbungsfrist	A 18a		Ausgabe 2002
Bietergemeinschaften	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Bietergemeinschaften	A 8	3.3	Ausgabe 2002
Bürgen	A 14	7	Ausgabe 2002
Bürgschaften	A 14	3	Ausgabe 2002
Bürgschaften	B 16	1.4	Ausgabe 2002
Bürgschaftsurkunden	B 16	1.4	Ausgabe 2002

C

Common Procurement Vocabulary - CPV	A 17a	5	Ausgabe 2002
Common Procurement Vocabulary - CPV	A 33a	2	Ausgabe 2002

D

Datenverarbeitung	A 10	6	Ausgabe 2002
Datenverarbeitung	B 14	4	Ausgabe 2002
Digitale Angebote	A 21	2	Ausgabe 2002
Durchsicht der Angebote	A 23	1.1	Ausgabe 2002

E

EG-Statistik	A 33a	2	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 10	7	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 24		Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 25	1.5.4	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Eigenleistung	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Eigenwartung	A 10	12.1	Ausgabe 2002
Eignung der Bieter	A 25	1.3	Ausgabe 2002

Einbau maschineller und elektrotechnischer / elektronischer Anlagen	A 1	1	Ausgabe 2002
Einbehalt von Teilen der Vergütung	B 16	4	Ausgabe 2002
Einheitliche Verdingungsmuster	A 6	2.2	Ausgabe 2002
Einheitliche Verdingungsmuster	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Einheitliche Vergabe	A 4		Ausgabe 2002
Einheitspreise	A 15	2.1	Ausgabe 2002
Einheitspreise	A 23	4	Ausgabe 2002
Einheitspreise	A 25	1.6.2	Ausgabe 2002
Einheitspreise	B 2	1.3	Ausgabe 2002
Einheitspreisvertrag	A 23	4	Ausgabe 2002
Einsatz von Nachunternehmern	A 10	5	Ausgabe 2002
Einstellung des Verhandlungsverfahrens	A 26a		Ausgabe 2002
Einzelaufträge	A 6	1.1	Ausgabe 2002
Einzelaufträge	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Einzelaufträge im Zeitvertrag	A 10	1.3	Ausgabe 2002
Ende der Angebotsfrist	A 18	1	Ausgabe 2002
Ende des Vergabeverfahrens	A 26a		Ausgabe 2002
Entwurfsunterlage - Bau	A 9	7.2.1	Ausgabe 2002
Entwurfsunterlage - Bau	B 1	4	Ausgabe 2002
Entwurfsunterlage - Bau	B 4	2.4	Ausgabe 2002
Eröffnungstermin	A 22		Ausgabe 2002
Erteilung des Zuschlags	A 28		Ausgabe 2002

F

Fachaufsicht führende Ebene	A 6	2.3	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 10	1.4	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 20		Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 23	3	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 25	5.2	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 8	2.1	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 8	2.2	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 8	3	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 9		Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 13	6	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	Zust.		Ausgabe 2002
Fachkunde	A 2	1.3	Ausgabe 2002
Fachkunde	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Fachkunde	A 24		Ausgabe 2002
Fachkunde	A 25	1.3.1	Ausgabe 2002
Fachkunde	B 4	2.1	Ausgabe 2002
Fachlose	A 4	3	Ausgabe 2002
Frei vereinbarte Preise	A 5	3	Ausgabe 2002
Freiberuflich Tätige	A 8	2.5	Ausgabe 2002
Fristverlängerung	B 6	2	Ausgabe 2002
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 10	12.2	Ausgabe 2002
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002

G

Gefahrenübergang	B 12	1.1	Ausgabe 2002
Geheimhaltung	A 22	2	Ausgabe 2002
Generalunternehmer	A 4	4	Ausgabe 2002
Generalunternehmer	A 8	3.2	Ausgabe 2002
Gerichtsstand	A 10	15	Ausgabe 2002
Gesamtauftragswert der baulichen Anlage	A 1a	1	Ausgabe 2002
Gesamtkosten	A 1a	1	Ausgabe 2002
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	A 8	6	Ausgabe 2002
Gewerberechtliche Voraussetzungen	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Grundsätze der Ausschreibung	A 16		Ausgabe 2002
Grundsätze der Vergabe	A 2		Ausgabe 2002
Gutachten	A 9	6.2	Ausgabe 2002
Gütenachweis	A 9	6.3	Ausgabe 2002

H

Haftung der Vertragsparteien	B 10		Ausgabe 2002
Haftung für Mängelansprüche	A 25	1.5.1	Ausgabe 2002
Hauptangebot	A 21	3	Ausgabe 2002
Hauptunternehmer	A 8	3.1	Ausgabe 2002
Hemmung des Ablaufs der Verjährung	B 13	3.4	Ausgabe 2002
Hemmung Ablauf Verjährungsfrist Vergütungsanspruch	B 18	3	Ausgabe 2002
Hilfsmittel für die Wertung	A 25	1.8	Ausgabe 2002
Hinweis auf Ausschlussfrist	B 18	2	Ausgabe 2002
Höhe der Sicherheiten	A 14	4	Ausgabe 2002
Höhe der Vertragsstrafe	A 12	4	Ausgabe 2002

I

Informationspflicht nach § 13 VgV	A 28a	1	Ausgabe 2002
Inhalt der Angebote	A 21		Ausgabe 2002
Insolvenzverfahren	B 8	2	Ausgabe 2002
Insolvenzverfahren	B 16	8	Ausgabe 2002
Instandhaltungsleistungen	A 9	2.2.5	Ausgabe 2002
Instandhaltungsverträge	A 10	12	Ausgabe 2002
Instandhaltungsverträge	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Irrtum	A 25	5	Ausgabe 2002

K

Kalkulation des Bieters	A 24		Ausgabe 2002
Kennzeichnung der Angebote im Eröffnungstermin	A 22	1.5	Ausgabe 2002
Kleinstaufträge	A 6	2.4	Ausgabe 2002
Kleinstauftragswertgrenze	A 6	2.4	Ausgabe 2002
Kleinstauftragszuschlag	A 6	2.4	Ausgabe 2002
Kontrolle von Leistungsteilen	B4	1.4	Ausgabe 2002

Kosten der Vergabeunterlagen	A 20		Ausgabe 2002
Kündigung durch den Auftraggeber	B 8		Ausgabe 2002
Kündigung durch den Auftragnehmer	B 9		Ausgabe 2002
Kündigung wegen Verzuges	B 5	4	Ausgabe 2002

L

Leistung	B 1		Ausgabe 2002
Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag	Anlage B 2	2.8	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	A 4	1	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	A 9	1	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	A 9	2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	B 1	1.2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	B 4	1.2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 5	1.4	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 9	7	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 18	2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 5	1.4	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	1.3	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	2	Ausgabe 2002
Leistungserfassung	B 14	4	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 2	1.3	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 24		Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 25	1.3.1	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	B 4	3.1	Ausgabe 2002
Leistungsfeststellung	B 14	5	Ausgabe 2002
Leistungspflicht des Auftragnehmers	A 9	3.1.1	Ausgabe 2002
Leistungspflicht des Auftragnehmers	Anlage B 2	1.3	Ausgabe 2002
Leistungsprogramm	A 9	7	Ausgabe 2002
Leistungsvertrag	A 5	1	Ausgabe 2002
Leistungsverzeichnis	A 6	2.5	Ausgabe 2002
Leistungsverzeichnis	A 9	2	Ausgabe 2002
Leistungsverzeichnis	A 9	5.5	Ausgabe 2002
Liegenschaftsverzeichnis	A 6	2.1	Ausgabe 2002
Liste der aufzufordernden Unternehmer	A 8	2.4	Ausgabe 2002
Lohnleitklausel	A 10	2	Ausgabe 2002
Lohnleitklausel	A 15	2	Ausgabe 2002
Lohnleitklausel	A 25	3.1.1	Ausgabe 2002
Lohnkosten	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002

M

Mängelansprüche	A 10	9	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	A 13	1	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	A 14	2	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	A 25	1.5.1	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	B 12	1.1	Ausgabe 2002

Mängelansprüche	B 13		Ausgabe 2002
Mängelansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2	Ausgabe 2002
Mängelbeseitigung durch Dritte	B 13	3.1	Ausgabe 2002
Mängelbeseitigungsanspruch	B 13	2.2	Ausgabe 2002
Mängelbeseitigungsleistung	B 13	2.3	Ausgabe 2002
Mangelhafte Leistungen	B 16	4	Ausgabe 2002
Mängelrüge	B 13	2.1	Ausgabe 2002
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 13	1	Ausgabe 2002
Melde- und Berichtspflichten	A 33a	2	Ausgabe 2002
Mengenänderung	B 2	2.1	Ausgabe 2002
Minderungsrechte	B 13	3.2	Ausgabe 2002
Mitteilungen an Bieter und Dritte	A 22	3	Ausgabe 2002
Mitteilungspflicht	A 27a	4	Ausgabe 2002
Mitwirkung von Sachverständigen	A 7		Ausgabe 2002

N

Nachprüfungsbehörden	A 31a	1	Ausgabe 2002
Nachprüfungsstellen	A 31		Ausgabe 2002
Nachprüfungsverfahren nach GWB	A31a	2	Ausgabe 2002
Nachtragsangebot	Anlage B 2		Ausgabe 2002
Nachtragsvereinbarungen	A 6	1.7	Ausgabe 2002
Nachtragsvereinbarungen	B 1	1.2.2	Ausgabe 2002
Nachtragsvereinbarungen	B 2	2.1	Ausgabe 2002
Nachträge - Leitfaden für die Vergütung bei Nachträgen	Anlage B 2		Ausgabe 2002
Nachunternehmer	A 8	2.1	Ausgabe 2002
Nachunternehmer	A 8	3.1	Ausgabe 2002
Nachunternehmer	A 25	1.3.3	Ausgabe 2002
Nachunternehmer	B 4	3	Ausgabe 2002
Nachunternehmerleistungen	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
NATO-Infrastruktur	A 10	13	Ausgabe 2002
NATO-Infrastrukturmaßnahmen	A 17	2	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 10	4	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 21	4	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 22	3.1	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 23	2.2	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 25	1.2	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 25	2	Ausgabe 2002
Nebenleistungen	A 9	3.1	Ausgabe 2002
Nebenleistungen	A 9	5.5	Ausgabe 2002
Neuartige Baustoffe und Baukonstruktionen	A 13	4	Ausgabe 2002
Nicht berücksichtigte Bewerbungen	A 27a		Ausgabe 2002
Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	A 27		Ausgabe 2002
Nicht zugelassene Bewerber	A 8	5	Ausgabe 2002
Nichtanwendung der a-Paragrafen	A 1a	3	Ausgabe 2002
Nichteinbehalt der Vertragsstrafe	B 11	3	Ausgabe 2002

O

Offenes Verfahren	A 3a	1	Ausgabe 2002
Öffentliche Ausschreibung	A 3	1	Ausgabe 2002
Öffentliche Bekanntmachung	A 17	1	Ausgabe 2002
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	A 3	2.1	Ausgabe 2002
Öffnung des ersten Angebots	A 22	1.4	Ausgabe 2002
Ordnungszahl	A 9	2.2.2	Ausgabe 2002

P

Pauschalierung des Verzugs Schadens	A 10	8	Ausgabe 2002
Pauschalierung des Verzugs Schadens	A 11	3	Ausgabe 2002
Pauschalpreise	A 5	1.2	Ausgabe 2002
Pauschalpreise	A 9	5.3	Ausgabe 2002
Pauschalpreise	A 15	2.1	Ausgabe 2002
Pfändungen	B 16	7	Ausgabe 2002
Pläne	A 9	6.4	Ausgabe 2002
Planende Unternehmen	A 8	1.3	Ausgabe 2002
Planende Unternehmen	A 8a	1.2	Ausgabe 2002
Planungsleistungen	A 9	7.1.1	Ausgabe 2002
Planungsunterlagen	A 4	4	Ausgabe 2002
Präqualifikation von Bauunternehmen	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Preisabrede	A 23	3	Ausgabe 2002
Preisbemessungsklausel	A 10	3	Ausgabe 2002
Preisermittlungsgrundlagen	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Preisnachlässe	A 21	5	Ausgabe 2002
Preisnachlässe	A 25	3.3	Ausgabe 2002
Preisnachlässe	B 16	5	Ausgabe 2002
Preisrecht	A 25	4	Ausgabe 2002
Preisrechtliche Zulässigkeit	A 25	4	Ausgabe 2002
Preisspiegel	A 25	1.8.2	Ausgabe 2002
Preisvereinbarungen	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Prüfbarkeit der Rechnung	B 14	1	Ausgabe 2002
Prüfung der Angebote	A 23		Ausgabe 2002
Prüfung der Angemessenheit der Preise	A 25	2	Ausgabe 2002
Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung	B 16	3	Ausgabe 2002

R

Rahmenverträge	A 6	1.1	Ausgabe 2002
Rahmenverträge	A 6	1.4	Ausgabe 2002
Raumprogramm	A 9	7.2.1	Ausgabe 2002
Raumprogramm	A 9	7.2.3.1	Ausgabe 2002
Raumprogramm	A 9	7.2.3.2	Ausgabe 2002
Rechnerische Prüfung der Angebote	A 23	1.1	Ausgabe 2002
Rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme	B 12	1.2	Ausgabe 2002
Reihenfolge der Angebotsanforderung	A 22	1.1	Ausgabe 2002
Rückforderung bei Überzahlungen	B 16	12	Ausgabe 2002

S

Sammelaufträge	A 10	14	Ausgabe 2002
Schadensersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	1.2	Ausgabe 2002
Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	3.1	Ausgabe 2002
Schlussrechnung	B 14	5	Ausgabe 2002
Schlussrechnung	B 16	3	Ausgabe 2002
Schlussrechnung	B 16	10	Ausgabe 2002
Schlusszahlung	B 16	10	Ausgabe 2002
Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO	A 10	16	Ausgabe 2002
Selbstkostenerstattungsvertrag	A 5		Ausgabe 2002
Selbstkostenpreise	A 5	3	Ausgabe 2002
Selbstschuldnerische Bürgschaften	B 16	1.4	Ausgabe 2002
Sicherheit	B 16	1.4	Ausgabe 2002
Sicherheiten	A 14	2	Ausgabe 2002
Sicherheitsleistung	A 14		Ausgabe 2002
Sicherheitsleistung	B 17		Ausgabe 2002
Skonti	A 25	3.3.2	Ausgabe 2002
Skonti	B 16	5	Ausgabe 2002
Sonderregelung für ausländische Streitkräfte	A 6	1.8	Ausgabe 2002
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.2	Ausgabe 2002
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.3	Ausgabe 2002
Stationierungstreitkräfte	A 1a	3	Ausgabe 2002
Stoffe und Bauteile	A 4	1	Ausgabe 2002
Stoffkosten	A 5	2.5	Ausgabe 2002
Stoffkosten	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002
Streitigkeiten	B 18		Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 4	2	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.2	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.3	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 6	1.6	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 9	5.4	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	Anlage B 2	2.10	Ausgabe 2002
Stundenlohnvertrag	A 5	2	Ausgabe 2002
Stundenverrechnungssätze	A 6	1.2	Ausgabe 2002

T

Technische und wirtschaftliche Prüfung	A 23	2	Ausgabe 2002
Teilleistungen	B 2	2.3	Ausgabe 2002
Teilleistungen	A 9	5.3	Ausgabe 2002
Teilleistungen	A 9	6.4	Ausgabe 2002
Teillose	A 4	2	Ausgabe 2002
Teillose	A 9	5.5	Ausgabe 2002
Teilnehmer am Wettbewerb	A 8		Ausgabe 2002

U

Über- und Unterschreitung der Mengenansätze	Anlage B 2	2.3	Ausgabe 2002
Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme	A 10	11	Ausgabe 2002
Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme	B 12	4	Ausgabe 2002
Überschreitung von Vertragsfristen	B 5	2	Ausgabe 2002
Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen	A 18a	3	Ausgabe 2002
Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer	A 8	2.1	Ausgabe 2002
Überwachung der Ausführung	B 4	1	Ausgabe 2002
Überzahlungen	B 16	10	Ausgabe 2002
Überzahlungen	B 16	12	Ausgabe 2002
Umfang der Leistung	B 1		Ausgabe 2002
Umsatzsteuer	A 25	3.6	Ausgabe 2002
Umsatzsteuer	B 16	6	Ausgabe 2002
Unbestrittene Guthaben des Auftragnehmers	B 16	3	Ausgabe 2002
Unterbrechung der Ausführung	B 6		Ausgabe 2002
Unterbrechung der Verjährung	B 13	3.4	Ausgabe 2002
Unterhaltungskosten	A 9	7.2.3.3	Ausgabe 2002
Unternehmereinsatzformen	A 8	3	Ausgabe 2002
Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter	A 18a	4	Ausgabe 2002
Unterrichtung Bewerber bzw. Bieter über Aufhebung	A 26a	1	Ausgabe 2002
Unvollständige Leistungen	B 16	4	Ausgabe 2002
Unterschrift	A 21	1	Ausgabe 2002

V

Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.2	Ausgabe 2002
Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.3	Ausgabe 2002
Vereinbarung von Verjährungsfristen	A 13	5	Ausgabe 2002
Vergabe aller Fachlose	A 4	4	Ausgabe 2002
Vergabe nach Losen	A 4		Ausgabe 2002
Vergabe nach Selbstkosten	A 5	3	Ausgabe 2002
Vergabe von Bauleistungen	Vorbem.	3	Ausgabe 2002
Vergabe von Leistungen und Lieferungen	A 4	1	Ausgabe 2002
Vergabe von Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1	Ausgabe 2002
Vergabeart	A 2	1.1	Ausgabe 2002
Vergabeentscheidung	A 9	1.1	Ausgabe 2002
Vergabeentscheidung	A 25	1.7	Ausgabe 2002
Vergabekammer	A 31a	1	Ausgabe 2002
Vergabestatistik	A 30	3	Ausgabe 2002
Vergabesunterlagen	A 4	2	Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 6	2	Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 10	2.1	Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 20		Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 22	1.2	Ausgabe 2002
Vergabevermerk	A 8	2.4	Ausgabe 2002
Vergabevermerk	A 30	1	Ausgabe 2002
Vergütung	A 15		Ausgabe 2002

Vergütung	B 2		Ausgabe 2002
Vergütung bei Nachträgen	Anlage B 2		Ausgabe 2002
Vergütung von Stoffkosten	A 5	2.5	Ausgabe 2002
Verhandlungen mit Bietern	A 24		Ausgabe 2002
Verhandlungsleiter	A 22	1.1	Ausgabe 2002
Verhandlungsleiter	A 22	1.4	Ausgabe 2002
Verhandlungsleiter	A 22	1.6	Ausgabe 2002
Verhandlungsverfahren	A 3a	2	Ausgabe 2002
Verhandlungsverfahren	A 26a		Ausgabe 2002
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	A 10	9	Ausgabe 2002
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	A 13	1	Ausgabe 2002
Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs	B 18	3	Ausgabe 2002
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	B 12	1.1	Ausgabe 2002
Verjährungsfristen	A 13	5	Ausgabe 2002
Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation	A 18a	2	Ausgabe 2002
Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben	B 16	3	Ausgabe 2002
Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Nr. 2 VOB/B	B 6	1.2	Ausgabe 2002
Verlängerung der Bindefrist	A 31a	2.4	Ausgabe 2002
Verlängerung der Zuschlagsfrist	A 28	1.3	Ausgabe 2002
Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten	A 4	2	Ausgabe 2002
Verspätet eingegangene Angebote	A 22	1.4	Ausgabe 2002
Verspätete Zuschlagserteilung	A 28	1.2	Ausgabe 2002
Verteilung der Gefahr	B 7		Ausgabe 2002
Vertragsdauer	A 6	2.3	Ausgabe 2002
Vertragsfristen	A 11	1	Ausgabe 2002
Vertragsfristen	B 5		Ausgabe 2002
Vertragsstrafen	A 12		Ausgabe 2002
Vertragsstrafen	B 11		Ausgabe 2002
Vertragsstrafen bei Fristverlängerung	B 11	4	Ausgabe 2002
Vertragsstrafen für Einzelfristen	A 12	3	Ausgabe 2002
Vertragswidrige Leistungen	B 16	4	Ausgabe 2002
Vertretungsformel	A 10	1.4	Ausgabe 2002
Verwahrung geöffneter Angebote	A 22	4	Ausgabe 2002
Verweigerung der Abnahme	B 12	2	Ausgabe 2002
Verzicht auf Sicherheiten	A 14	6	Ausgabe 2002
Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben	B 16	3	Ausgabe 2002
Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzugs	B 5	4	Ausgabe 2002
Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverf.	A 28a	1	Ausgabe 2002
Voraussetzungen des Verzuges	B 11	1	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen	A 10	10	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen	A 14	2.3	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen	A 14	3	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss	B 16	2	Ausgabe 2002
Vorauszahlungs-Bürgschaften	B 17	3	Ausgabe 2002
Vorbehalt der Vertragsstrafe	B 11	2	Ausgabe 2002
Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis	A 9	2.2.2	Ausgabe 2002
Vorinformation	A 17a	1	Ausgabe 2002

W

Wagnis und Gewinn	A 25	1.6.5	Ausgabe 2002
Wahlpositionen	A 9	4.1	Ausgabe 2002
Wartung	A 10	12	Ausgabe 2002
Wartung	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Wartung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	A 10	12.1	Ausgabe 2002
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 10	12	Ausgabe 2002
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Wartungskosten	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002
Wartungsleistungen	A 9	2.2.5	Ausgabe 2002
Wartungsvertrag	A 10	12	Ausgabe 2002
Wartungsverträge	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002
Wartungsverträge	A 25	3.5.4	Ausgabe 2002
Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)	A 10	Anlage	Ausgabe 2002
Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer	B 4	3	Ausgabe 2002
Wertung	A 25	1.1	Ausgabe 2002
Wertung	A 25	1.4	Ausgabe 2002
Wertung	A 25	1.6.1	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 9	1.1	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 14	6	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 25		Ausgabe 2002
Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungsverträgen	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002
Wertungsgrundsätze	A 25	1.5	Ausgabe 2002
Wertungsmaßstäbe	A 25	1.6	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 2	1	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 8	5	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 10	1.3	Ausgabe 2002
Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	A 23	3	Ausgabe 2002
Wirkung der Verjährung	B 13	4	Ausgabe 2002
Wirtschaftliche Prüfung	A 23	2	Ausgabe 2002
Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel	A 25	1.5.1	Ausgabe 2002
Wirtschaftlichkeitsberechnung	A 9	7.2.3.3	Ausgabe 2002

Z

Zahlungen	B 16		Ausgabe 2002
Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B	B 16	9	Ausgabe 2002
Zahlungseinstellung	B 8	2	Ausgabe 2002
Zahlungseinstellung	B 16	8	Ausgabe 2002
Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden	B 16	13	Ausgabe 2002
Zeitpunkt der Ausschreibung	A 16		Ausgabe 2002
Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes	A 1a	1	Ausgabe 2002
Zeitverträge	A 6		Ausgabe 2002
Zusammenfassung von Fachlosen	A 4	4	Ausgabe 2002
Zusätzliche Leistungen	A 6	1.5	Ausgabe 2002

Zusätzliche Leistungen	A 9	3.2	Ausgabe 2002
Zusätzliche sachdienliche Auskünfte	A 17	3	Ausgabe 2002
Zusätzliche Vertragsbedingungen	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB	A 19	2	Ausgabe 2002
Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren	A 19	1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung	A 25	4.3	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung	A 28	1.1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung	A 28	2.1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren	A 28a	1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.2	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.3	Ausgabe 2002
Zuschlagsfrist	A 28	1.1	Ausgabe 2002
Zuständigkeiten	Zust.		Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 2	1.3	Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 24		Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 25	1.3.1	Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	B 4	3	Ausgabe 2002

zu § 1a VOB/A

Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragaphen

1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1a Nr. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten, abzüglich der einmaligen Abgaben und Gebühren, Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Honorare der freiberuflich Tätigen und aller übrigen Baunebenkosten. Von dem verbleibenden Betrag ist die Umsatzsteuer abzusetzen.

- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist: in der Regel der Tag der Absendung der Bekanntmachung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 (Vorinformationsverfahren).

2 Anwendung von § 1a Nr. 2 VOB/A

Bei Baumaßnahmen von in der Fußnote zu § 1a Nr. 2, erster Spiegelstrich VOB/A mit Kürzel angegebenen Bundesministerien, die nur aus einem Bauauftrag bestehen und bei denen die Lieferung so überwiegt, dass das Verlegen und Anbringen lediglich eine Nebenarbeit darstellt, gilt der Auftragswert von mindestens 137 000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 2 Nr. 2 VgV).

Die Regelungen des § 1a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A sind voneinander unabhängig.

Nr. 2 ist nicht anzuwenden bei der Vergabe von Leistungen, wenn deren Auftragswert in die Berechnung eines Gesamtauftragswertes nach Nr. 1 eingegangen ist, auch wenn dieser unter dem Schwellenwert nach Nr.1 liegt.

3 Nichtanwendung der a-Paragrafen

Die Bestimmungen der a-Paragrafen finden keine Anwendung auf Baumaßnahmen, die

- der RiNATO unterliegen,
- für Stationierungstreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau - in Anhang 20/1 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen.

zu § 3a VOB/A

Arten der Vergabe

1 Regelfall: Offenes Verfahren

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Offenes Verfahren vorausgehen, wenn nicht § 3 Nr. 3 und 4 VOB/A eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden (§ 26 Nr.1b VOB/A), ist erneut ein Offenes Verfahren bzw. Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

2 Die Verhandlungsverfahren

2.1 Ein Verhandlungsverfahren nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens ist zulässig, wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden.

Nach § 3a VOB/A sind insbesondere folgende Fallgestaltungen zulässig

§ 3a Nr. 5 VOB/A

nach Öffentl. Vergabebekanntmachung
Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

a kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

§ 3a Nr. 6 VOB/A

ohne Öffentl. Vergabebekanntmachung
Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

a kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

Alle geeigneten Bieter der vorangegangenen Ausschreibung sind zu beteiligen

b kein oder nur ein nach § 25 Nr.1 auszuschließendes Angebot eingegangen ist.

2.2 Ein Verhandlungsverfahren ist zulässig in Sonderfällen

§ 3a Nr. 5 VOB/A

nach Öffentl. Vergabebekanntmachung, weil

b ein Forschungs-, Versuch- oder Entwicklungsauftrag vorliegt,

c keine eindeutige Leistungsbeschreibung möglich ist, die eine einwandfreie Preisermittlung möglich macht.

§ 3a Nr. 6 VOB/A

ohne Öffentl. Vergabebekanntmachung, weil

c nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt (technische, künstlerische Gründe),

d Leistung besonders dringlich ist,

e Hauptauftrag und zusätzliche Leistung sich nicht trennen lassen,

f gleichartige Leistung wiederholt und an den gleichen Auftragnehmer vergeben wird,

g auch bei zusätzlichen Leistungen die gleichen Merkmale gefordert werden.

zu § 8a VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

1 Teilnahmevoraussetzungen

- 1.1 Bieter, die sich - ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft - auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, sind zuzulassen, sofern sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, entsprechend EFB-U EG 317 EG vorgelegt haben und die anderen Unternehmen befugt gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen.
- 1.2 Planende Unternehmen
Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird und die erstellten Gutachten oder andere Unterlagen allen Bietern zugänglich gemacht werden.

2 Auswahl der Bewerber

Objektive und nicht diskriminierende Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer in Nicht-offenen Verfahren, bei Wettbewerblichem Dialog oder in Verhandlungsverfahren sind in der Vergabebekanntmachung anzugeben.

3 Benennung von Unterauftragnehmern im Teilnahmewettbewerb

§ 8a Nr. 10 VOB/A gilt mit der Maßgabe, dass Bewerber im Teilnahmewettbewerb zur Benennung von Unterauftragnehmern sowie des Umfangs einer beabsichtigten Unterauftragsvergabe nur dann verpflichtet sind, soweit sie sich für ihre Eignung auf die Fähigkeiten und Kapazitäten eines Unterauftragnehmers berufen oder wesentliche Teile der ausgeschriebenen Leistung auf Unterauftragnehmer übertragen wollen.

4 Ausschluss

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Unternehmen auszuschließen, wenn sie oder für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt wurden

- Beteiligung an kriminellen Organisationen,
- Geldwäsche,
- Subventionsbetrug,
- Bestechung oder Vorteilsgewährung.

Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, sofern zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

zu § 9 VOB/A

Beschreibung der Leistung**1 Allgemeines**

- 1.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch den Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.
- 1.2 Die Leistung muss eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.
- 1.2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie
- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z. B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
 - keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.
- 1.2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie
- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
 - Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
 - alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.
- 1.2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.
Ausschreibungen haben in allen Leistungspositionen produktneutral zu erfolgen. Nach § 9 Nr. 10 Abs. 2 VOB/A dürfen Fabrikatsangaben/Markennamen (nur) ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Diese Vorschrift regelt einen Ausnahmefall.
Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten, insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.
- 1.3 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nr. 11 bis 14 VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden, vgl. Nr. 7.
- 1.4 Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung - Abschnitte 0 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. - sind zu beachten.
Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden; Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen.

2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- 2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen rechtzeitig vorliegen.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung,
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

§ 9 A

- Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z. B. Angaben über
- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
 - gleichzeitig laufende Arbeiten,
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage.

2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben. Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z. B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu machen (vgl. [Anlage zu § 10 A VHB](#)).

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen

oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS (§ 9 Nr. 5 und 6 Abs. 2 VOB/A) werden in den Vergabeunterlagen zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und – Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besonders örtliche Gegebenheiten, z. B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten, andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

2.2.3 Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zulegen.

2.2.4 Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. 2.2.2 zu machen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben. Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

2.2.5 Soweit zusammen mit den Bauleistungen auch Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ausgeschrieben werden, sind die jeweils aktuellen Vertragsmuster des AMEV anzuwenden.

3 Nebenleistungen/Besondere Leistungen

3.1 Nebenleistungen

- 3.1.1 Nebenleistungen im Sinne des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Sie werden deshalb von der Leistungspflicht des Auftragnehmers erfasst und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.
Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung - anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen - zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschnitt 0.4.1 der ATV DIN 18299). Hierzu gehören z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. [Nr. 6.5](#)), soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen
- 3.1.2 Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. umfasst die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.
- 3.2 **Besondere Leistungen**
Besondere Leistungen im Sinne des Abschnitts 4.2 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschnitt 0.4.2 ATV DIN 18299). Die Aufzählung in Abschnitt 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten. Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.
- 4 Bedarfspositionen; Wahlpositionen; angehängte Stundenlohnarbeiten**
- 4.1 Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.
- 4.2 Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.2 VOB/A aufgenommen werden.
- 5 Angaben zum Preis und dessen Berechnung**
- 5.1 **Abrechnungseinheiten**
Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.
- 5.2 **Angabe des Einheitspreises**
Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.
- 5.3 **Pauschalpreise**
Pauschalpreise dürfen nur gemäß [§ 5 A Nr. 1.2 VHB](#) vorgesehen werden.
Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren, Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- 5.4 **Stundenlohnarbeiten**
Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen
- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, siehe [§ 5 A Nr. 2 VHB](#),
 - für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben,
 - für Stoffe.
- 5.5 **Teillose**
Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist [§ 4 A Nr. 2 VHB](#) zu beachten. Das Leistungsverzeichnis ist so zu gliedern, dass Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfassten Nebenleistungen den Teillosen zugeordnet werden.
- 6 Einzelregelungen**
- 6.1 Arbeiten in belegten Anlagen (zu § 9 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)

§ 9 A

Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, siehe Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18299.

- 6.2 Auswertung von Gutachten (zu § 9 Nr. 3 VOB/A)
Wenn Gutachten - z. B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten - eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.
- 6.3 Gütenachweis (zu § 9 Nr. 4 VOB/A)
Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens - bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen - beschränkt wird. Soweit der Bieter ein Fabrikat angeben muss, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.
- 6.4 Pläne (zu § 9 Nr. 12 VOB/A)
Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.
- 6.5 Baustelleneinrichtung (zu § 9 Nr. 13 VOB/A)
Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

7 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 7.1 Allgemeines
- 7.1.1 Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bietern Planungsleistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher Teile der Angebotsunterlagen (§ 9 Nr. 17 VOB/A) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.
- 7.1.2 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.
- 7.1.3 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,
- wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es - beispielsweise bei Fertigteilmbauten - wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
 - wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Eilbedürftigkeit allein ist kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.

- 7.2 Zu § 9 Nr. 16 VOB/A
- 7.2.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muss eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm, das nachträglich nicht mehr geändert werden darf, und eine genehmigte Entwurfsunterlage - Bau - vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.
- 7.2.2 Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, dass die in §

- 9 Nr. 3 bis 10 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.
- 7.2.3 Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.
- 7.2.3.1 Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:
 Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks
 Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage
 Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen
 Beschreibung der Anforderungen an die Leistung
 Flächen- und Raumprogramm, z. B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung
 Art der Nutzung, z. B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung
 Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z. B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System
 Einzelangaben zur Ausführung, z. B.
- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität,
 - Tragfähigkeit, Belastbarkeit,
 - Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung),
 - Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik),
 - Licht- und Installationstechnik, Aufzüge,
 - hygienische Anforderungen,
 - besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten),
 - sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale,
 - vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile,
 - Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung).
- Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen
 Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind öffentlich-rechtliche Anforderungen, z. B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.
- 7.2.3.2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:
 Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z. B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.
 Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.
 Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z. B.
- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen,
 - Baufristen,
 - Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.
- 7.2.3.3 Ergänzende Angaben des Bieters:
 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z. B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:
- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z. B. Platzbedarf, Art der Fertigung,
 - Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers,
 - Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit,
 - Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll,
 - Erklärung, dass und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können,
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.
- 7.2.3.4 Besondere Bewertungskriterien:
 Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer

§ 9 A

- Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.
- 7.3 Zu § 9 Nr.17 VOB/A
- 7.3.1 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die EVM anzuwenden. Dabei ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu regeln, inwieweit Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen gelten soll.
- 7.3.2 Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, dass er sein Angebot so aufstellt, dass
- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
 - die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
 - die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
 - nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.
- Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.
- 7.3.3 Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.
- 7.3.4 Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werden.
- 7.3.5 Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben. Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Vergabeunterlagen eine Regelung nach § 9 Nr. 17 Satz 2 VOB/A zu treffen.

zu § 10 VOB/A

Vergabeunterlagen

1 Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

- 1.1 Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - [EVM - \(Teil II\)](#) - zu verwenden. Die Vordrucke Angebotsanforderung, Angebotsschreiben, Besondere Vertragsbedingungen und Auftragschreiben sind nach den Richtlinien zu den §§ 10 bis 15 VOB/A auszufüllen; die Vordrucke Bewerbungsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen dürfen nicht geändert werden. Soweit erforderlich, sind die Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster [EVM-Erg](#) den Vergabeunterlagen beizufügen.
Für die Vereinbarung Weiterer Besonderer Vertragsbedingungen - WBVB - in Nr. 10 bzw. Nr.9 der EVM (B/L) BVB - [214/234](#) sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltenen Texte zu verwenden.
- 1.2 Die Einheitlichen Verdingungsmuster für Leistungen EVM (L) - [230](#) sind bei der eigenständigen Vergabe von Leistungen anzuwenden, die nicht Teil der baulichen Anlage werden. Sie sind nicht anzuwenden, wenn sie zusammen mit Bauleistungen vergeben werden.
- 1.3 Bau- und Lieferaufträge mit einer Vergütung bis zu 7 500 Euro können mit Bestellschein EVM Best - [203](#) erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordert. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelaufträge im Zeitvertrag.
- 1.4 Vertretungsformel:
Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ressort, dem die oberste baufachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen. Die Ressorts werden vertreten durch die Fachaufsicht ausführende Ebene und diese wiederum durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.
Bei Baumaßnahmen Dritter - z. B. der Bundesanstalt für Arbeit (BA), - sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene und diese durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.
- 1.5 In Nr. 2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - [211/231](#) ist ausschließlich eine Stelle der Baudurchführenden Ebene zu benennen.

2 Lohnleitklausel

- 2.1 Wenn die Bieter aufgefordert werden sollen, zusätzlich zum Hauptangebot ein Angebot mit Lohnleitklausel (EFB-LGI) abzugeben, ist den Vergabeunterlagen das Formblatt EFB-LGI - [316](#) doppelt beizufügen. Es ist in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- 2.2 Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).
Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot mit Lohnleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder minderaufwendungen erstattet werden. (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu im beiliegenden Formblatt „Angebot Lohnleitklausel EFB-LGI - [316](#) “den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v. T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben (EFB-LGI - [316](#)).

3 Preisbemessungsklausel

Wenn für die Ausführung der Leistung Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfange verwendet werden, dass die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, so ist in Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - [214/234](#) - der Text gemäß - WBVB [T₂ 07](#) und ggf. [T₂ 08](#) aufzunehmen.
Die Vergabestelle hat die durchschnittliche Notierung aus der Zeit vor der Abgabe der Unterlagen an die Bieter anzugeben.

4 Ausschluss von Nebenangeboten

Sofern ausnahmsweise Nebenangebote ausgeschlossen werden sollen, ist in Nr. 5.2 der "Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes" EVM (B) A - [211](#) die hierfür vorgesehenen

§ 10 A

Zeile anzukreuzen.

Mindestanforderungen an Nebenangebote sind nur in EG-Verfahren zu stellen.

Sollen ausnahmsweise Alternativen von Festlegungen in den Besonderen oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen zugelassen werden, z. B. abweichende Ausführungsfristen oder abweichende Zahlungsbedingungen, so ist dies als zusätzliche Festlegung zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen im EVM (B) A - 211 anzukreuzen und einzutragen.

An dieser Stelle können auch Festlegungen zur Zulassung von Nebenangeboten ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes getroffen werden.

5 Einsatz von Nachunternehmern

Bei Aufträgen über umfangreiche Leistungen, für die der Einsatz einer größeren Anzahl von Nachunternehmern erwartet wird, ist unter Nr. 10 bzw. Nr.9 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - 214/234 - der Text gemäß WBVB T₂ 24 aufzunehmen.

6 Anwendung der Datenverarbeitung

Siehe "Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen" (RiDV, Teil V - 502).

7 Aufgliederung der Angebotssumme

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die EFB Preis beizufügen,

- wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50 000 Euro betragen wird:
die Formblätter EFB Preis 1a, 1b - 311 a, b und EFB Preis 2 - 312.
Im EFB Preis 2 - 312 sind zur Aufgliederung **wichtiger** Einheitspreise die Teilleistungen so vorzugeben, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.
- wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 100 000 Euro betragen wird:
die Formblätter EFB Preis 1a, 1b - 311 a, b, und EFB Preis 2 - 312.
Im EFB Preis 2 - 312 sind zur Aufgliederung der Einheitspreise alle Teilleistungen vorzugeben.

8 Pauschalierung des Verzugsschadens

Kommt eine Pauschalierung des Verzugsschadens nach § 11 A Nr. 3 VHB in Betracht, ist unter Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - 214/234 der Text gemäß WBVB T₂ 34 zu vereinbaren.

9 Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Soll im Vertrag eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart werden, ist in Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - 214/234 ein Text gemäß T₂ 28 der WBVB einzusetzen.

10 Vorauszahlungen

10.1 Zulässigkeit

10.2 Vorauszahlungen können in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, wenn dies

- allgemein üblich oder
- durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Abs. 1 BHO).

10.3 Als allgemein üblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d. h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, Vorauszahlungen ausbedungen werden.

Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen sind Vorauszahlungen allgemein üblich.

10.4 Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen z. B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung von Vorauszahlungen sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen.

Lässt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen für Vorauszahlungen bei allen voraussichtlichen Bietern gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden. In diesem Fall sind von den Bietern Angaben zu verlangen über

- die Höhe der Vorauszahlungen und
 - die Zahlungstermine.
- Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.
- 10.5 Regelung im Einzelfall
Die Höhe der Vorauszahlung sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, die Sicherheitsleistung (Nr. 10.6) und - ggf. - die Art und Weise der Tilgung (Nr. 10.7) ist im Einzelfall in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 gemäß dem Text WBVB T₂ 35 zu vereinbaren.
- 10.6 Sicherheitsleistung
Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 - 323.3 zu fordern.
- 10.7 Tilgung von Vorauszahlungen
Nach § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B sind Vorauszahlungen auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.
Soll eine andere Art der Anrechnung vereinbart werden, ist die Art der Tilgung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 zu regeln.
- 10.8 Bei Vorauszahlungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung hat die Vergabestelle bereits bei Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B) BVB - 214 den Text über Vorauszahlungen nach WBVB T₂ 35 aufzunehmen.
- 11 Übernahme von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung vor der Abnahme**
Ist zu erwarten, dass eine Anlage der technischen Gebäudeausrüstung nicht unmittelbar nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann (Funktionsprüfung), so kann unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 die in WBVB T₂ 27 festgelegte Regelung getroffen werden.
- 12 Wartungs- oder instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung**
- 12.1 Die Vergabestelle hat bereits vor Aufstellung der Vergabeunterlagen mit der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle zu klären, ob und für welchen Zeitraum sie bei Anlagen bzw. Anlagenteilen, für die eine Wartung oder Instandhaltung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend, notwendig bzw. zu empfehlen ist, mit dem Auftragnehmer, der die Anlage erstellt, einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abschließen oder Eigenwartung durchführen will.
Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und von der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle unterschrieben zu bestätigen. Sofern ein Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abgeschlossen werden soll, ist zugleich dessen Dauer in den Verdingungsunterlagen verbindlich festzulegen.
- 12.2 Die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle ist darauf hinzuweisen, die Wartung oder Instandhaltung dem Ersteller der Anlage zu übertragen, sofern nicht zwingende Gründe gegeben sind davon abzuweichen. Die Übertragung der Wartung / Instandhaltung kommt nur in Betracht für Anlagen bzw. Anlagenteile der technischen Gebäudeausrüstung, bei denen eine ordnungsgemäße Wartung/Instandhaltung einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage hat. Nur um eine vierjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche erreichen zu können, darf ein Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag nicht abgeschlossen werden.
- 12.3 Sofern die Wartungs-/Instandhaltungskosten die Wertung der Angebote erheblich beeinflussen können, hat die Vergabestelle mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage auch ein Angebot für die Wartung/Instandhaltung anzufordern.

§ 10 A

Das gilt unter der Voraussetzung, dass

- die ausgeschriebene Leistung überwiegend aus störanfälligen Anlagen bzw. Anlagenteilen besteht, die als wartungs- oder instandhaltungsbedürftig einzustufen sind und
- die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abschließen will.

13 **Ausländische Streitkräfte/NATO Infrastruktur**

Bei Maßnahmen für ausländische Streitkräfte oder für die NATO Infrastruktur, denen die EVM (B oder L - [210/230](#)) zugrunde liegen, ist den Vergabeunterlagen die Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM-Erg Strkr - [244](#) bzw. EVM Erg NATO - [245](#) doppelt beizufügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.

Bei Maßnahmen für die ausländischen Streitkräfte ist zusätzlich in Nr. 9 des EVM (B) A - [211](#)/EVM (L) A - [231](#) einzutragen:

"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Streitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

Vgl. auch Nr. 1.1 des EVM-Erg Strkr - [244](#).

Die britischen Streitkräfte können in bestimmten, auf Formblatt ABG 3 näher bezeichneten Einzelfällen, verlangen, dass die Frist für die Schlusszahlung auf 3 Monate verlängert wird. In diesen Fällen ist in das EVM-Erg Strkr - [244](#) einzutragen:

"3. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Abweichend von § 16 VOB/B wird für die Schlusszahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart."

14 **Sammelaufträge**

Wegen der Besonderen Vertragsbedingungen bei Sammelaufträgen siehe Nr. 3 der "Richtlinie zur Vergabe von Sammelaufträgen" (Teil V - [505](#)).

15 **Gerichtsstand**

Nach § 18 VOB/B ist als Gerichtsstand der Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zu-ständigen Stellen vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist.

Sofern ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden soll, ist unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/Z) BVB - 214 der Text gemäß - WBVB [T₂ 50](#) aufzunehmen.

16 **Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO - Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten**

Bei Verschlussachenvergaben im Rahmen vorgenannter Baumaßnahmen ist neben der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen zusätzlich das EVM Erg VS - [246](#) sowie das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen, VS NfD Merkblatt (anzufordern über Buero-ZB4@bmwa.bund.de) in 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Bei der Vergabe von Bewachungsleistungen ist das Muster Bewachungsvertrag und Wachanweisung (RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau) zu verwenden.

Den Absageschreiben ist zusätzlich das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z/L) ErgAbs VS - [305.a](#) beizufügen.

Für die Erstellung von Baustellen- und Besucherausweisen sind die entsprechenden Muster EFB-Ausw - [358](#) zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau verwiesen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nr. 10 bzw. Nr. 9 der EVM(B/Z/L)WBV - 214/224/234 vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen.

Sachwortverzeichnis	T2
Anordnung von Stundenlohnarbeiten	33
Ausführungszeichnungen	09
Baufristenplan	13
Baustellenausweise	15
Baustellenbesprechungen	21
Baustofflieferungen	32
Beschaffung von Stahl	25
Betriebstechnische Anlagen	27
Einrichtung von Unterkünften	19
Formerfordernisse	12
Fristen	14
Gemischt finanzierte Leistungen	31
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	22
Gerichtsstand	50

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen	32
Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen Hochwasser	10-12 26
Kantinen	20
Leistungen des Auftragnehmers Luftverkehrsgesetz	11 22
Mängelansprüche Mittelstandsförderung	27-28 24
Nichteisenmetalle	07-08
Pauschalierung des Verzugsschadens Pflege von Vegetationsflächen	34 03
Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen	31
Sammelaufträge Stahl Stundenlohnarbeiten	01 25 33
Terminüberwachung	14
Übergabe von Ausführungszeichnungen Übernahme betriebstechnischer Anlagen Unterkünfte	09 27 19
Vegetationsflächen Verjährungsfrist für Mängelansprüche Vorauszahlungen Vorgaben des Auftraggebers	03 27-28 35 10
Winterbauschutzmaßnahmen	23
Zeichnungen und Unterlagen	10-12

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	01	01				Sammelaufträge Abruf von Leistungen/Zuständigkeiten 1. Leitvergabestelle für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Vergabestellen und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind ----- 2. Die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten Vergabestellen sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Vergabestellen nehmen die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Vergabestellen zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für die Leitvergabestelle zuständigen Oberfinanzdirektion, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.	31	s. 505 Nr. 3 VHB
000	02					frei		
000	03	01				Pflege von Vegetationsflächen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwaltung einen Vertrag über die Unterhaltungspflege nach DIN 18 919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.		nur bei EVM (B) - 210
000	04					frei		
000	05					frei		
000	06					frei		
000	07					Nichteisenmetalle Die Preise für Nichteisenmetalle sind zu kalkulieren und anzubieten auf der Basis		s. § 10 A Nr. 3 VHB
		0 1				----- Euro/100 kg Kupfer	31	
		0 1				----- Euro/100 kg Blei	32	
		0 1				----- Euro/100 kg Aluminium	41	
				0 1		----- Euro/100 kg	42	
						----- Euro/100 kg	43	

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
				01		Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung. An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multipliziert mit dem Gewicht der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s)/Titel(s)..... zu Grunde gelegt.		vom AG einzutragen
				02		Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom Tag des Einbaus/der Verwendung/..... ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung. An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multipliziert mit dem Gewicht der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s)/Titel(s)..... zu Grunde gelegt.		vom AG zu streichen bzw. einzutragen
000	08	01				Nichteisenmetalle Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE - Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf		vom AG einzutragen
			0 1 2			1000 m Leitungen, Kabel oder Draht.	41	
			0 1 2			1 m Sammelschiene	42	
				01 02		Diese Regelung gilt nur für Positionen, die in dem Leistungsverzeichnis mit einer NE-Zahl oder mit einem NE-Gewicht aufgeführt sind.		
				03		Diese Regelung gilt	51	
		02				aus Tabellen und Katalogen entnommen.		

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
		03				aus	31	
			01			—		
			02			— Diese Regelung gilt für die Pos.:	41	
			03			—	41	
000								
	09					Übergabe von Ausführungszeichnungen		
		01				Die Ausführungszeichnungen werden als		
			01			— Transparentpausen 1-fach übergeben.		
			02			— Lichtpausen 2-fach übergeben.		
			03			—	41	
000								
	10					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		
						- Vorgaben des Auftraggebers -		
						Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auf-		
						tragnehmer zu erstellenden		
		01				Entwurfsunterlagen		
			01			Entwurfsunterlagen		
			02			Ausführungsunterlagen		
			03			Baubestandszeichnungen		
			04			Bestandsunterlagen		
			05				
				01		Transparentpausen der Grundriss- und Schnittpläne		
						— zur Verfügung.	41	
				02		51	z. B. Be-
000								standszei-
	11					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		chnungen
						- Leistungen des Auftragnehmers -		RBBau/H
						Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung		
		1			 innerhalb von	31	
		2				Werktagen nach Auftragserteilung.		
						Der Auftragnehmer hat	31	
		3				folgende Unterlagen zu erstellen und		
			1			die als Nebenleistung gemäß	32	
			2			zu erstellenden Unterlagen		
				0				
				1		2-fach als Lichtpause		
		2				41	
				1		zur Genehmigung vorzulegen.		
				0				
				1		Entwurfszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				2		Ausführungszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				3		Montagepläne, Maßstab 1:	51	
				4		Aussparungspläne, Maßstab 1:	51	
				5		51	
					1	—		
				2		— Nachweis der Wärmedämmung.		
				3		— _____ des Feuchtigkeitsschutzes.		
				4		— _____ der Schalldämmung.		
				5		— _____ der Standfestigkeit (Tragwerksplanung).		
				6		52	

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	12					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Formerfordernisse -		Zeichnungen nach RBBau/H
		01				Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.		
		02				mikrofilmgerecht herzustellen.		
		03				-----	31	z. B. bei US-Maßnahmen siehe Nr. 10 der Anlage 2 zu ABG 3
			00					
			01			Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisungen anzuwenden.		
				01		-----	51	
				02		-----		
000	13					Baufristenplan Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber	31	Art des Baufristenplanes eintragen
		01				Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in	32	
						Fertigstellung zu übergeben.	33	
			01			-----	41	
			02			-----		
000	14					Fristen/Terminüberwachung Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch		
		01				mit dem Auftraggeber abzusprechen.	31	
000	15					Baustellenausweise Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutznießer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern.		
		01						

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
			01 02			Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	41	
000	19		01			Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.		
000	20		01			Kantinen Der Auftraggeber hat der Firma dass ausschließliche Recht zur Veräußerung von Waren (z.B. Speisen und Getränke) übertragen. Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung dieser Firma weder Waren an eigene Betriebsangehörige veräußern noch mit Dritten hierüber Vereinbarungen treffen.	31	nur bei Großbaustellen
000			01 02				41	
000	21		01			Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	31	
000			01 02				41	
000	22		01			Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	31 32	bei Bau- maßnahmen im Bau- schutzbe- reich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flug- plätzen siehe § 30 (2) Luft VG zuständige Behörde einsetzen

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	23					<p>Winterbauschutzmaßnahmen Für die in dem Abschnitt - Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung - beschriebenen Teilleistungen gilt Folgendes: Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und so weit sie der Auftraggeber besonders abrufft. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen.</p> <p>Witterungsgrenzwerte Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen: Lufttemperatur, gemessen Uhrzeit/Grad Celsius</p> <p>-----</p> <p>Bodenfrostdtiefe</p> <p>Neuschnee</p> <p>Gesamtschneehöhe</p> <p>-----</p> <p>Verlängerung der Ausführungsfrist Die in Nr. 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt. Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.</p> <p>Messungen der Witterungsgrenzwerte Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.</p> <p>Vorhaltung von Schutzvorkehrungen Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.</p>	31	
		0				-----		
		1				Bodenfrostdtiefe	31	
		2				Neuschnee	31	
		3				Gesamtschneehöhe	32	
						-----	31	
		0						
		1						
				0				
				1				
					0			
				1				
					1			
					2			
					3			
						-----	51	
000	24	01				<p>Mittelstandsförderung Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von Paragraf 4 Nr. 8 VOB/B sowie Paragraf 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.</p>		nur bei EVM (B) und (L) - 210/230 siehe § 10 A Nr. 5 VHB

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	25	01				<p>Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.</p>		nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert.
000	26	01				<p>Hochwasser Der Auftragnehmer hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach Paragraph 7 Satz 1 VOB/B, wenn der Pegelstand bei die Marke überschreitet.</p>	31 32	
000			01 02			-----	41	
000	27	01				<p>Übernahme betriebstechnischer Anlagen Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt. Mit der Übernahme - endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach Paragraph 4 Nr. 5 VOB/B - geht die Gefahr nach Paragraph 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über - sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet. Eine wegen Verzugs verirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach Paragraph 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.</p>	31	siehe § 10 A Nr. 11 VHB und § 12 B Nr. 4.2 VHB
000	28	01				<p>Verjährungsfrist für Mängelansprüche: Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung</p>	31	siehe §13 A VHB Nr. 3
		02				die vertragliche Leistung, ausgenommen Leistungen,	31	bei VOL in Nr. 9 EVM
		03				denen die VOL zugrunde liegt.	31	(L) BVB -
		04				-----		234 regeln
			01			6 Monate vereinbart.		
			02			12 _____		
			03			18 _____		

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
			04			1 Jahr vereinbart.		
			05			4 Jahre vereinbart.		
			06			5 _____		
			07			-----	41	
000	30					frei		
		01						
000	31					Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen		
		01				Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach _____ einzureichen.	31	z. B. (NATO/national)
000	32					Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen		
		01				Ergänzend zu Paragraph 14 Nr. 1 und 2 VOB/B wird Folgendes festgelegt: Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff		nur bei Straßenbauarbeiten
		0						
		1				und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses	41	
		2				-----		
		0				und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet.		
		1		01		Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen. Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GU \times (1 - (U1 + U2 + U3) / (100 \times NK))$ zugrunde gelegt.		

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
						<p>Hierbei bedeuten: GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht. GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge. U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden. NK= Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen. Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.</p>		
000	33	01			01 02	<p>Anordnung von Stundenlohnarbeiten Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktätlich _____ wöchentlich einzureichen.</p>		
000	34	01			01	<p>Pauschalierung des Verzugschadens Der Verzugsschaden nach § 5 Nr. 4 VOB/B wird auf 5 v. H. der Auftragssumme, einschl. aller Nachträge pauschaliert; es sei denn, dass ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.</p>	31	siehe § 10 A Nr. 8 VHB
000	35	01				<p>Vorauszahlungen Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Vorlage der Bürgschaft. Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Bürgschaft. Abschlagszahlung über die Vorauszahlung hinaus entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen. Schlusszahlung nach Abnahme und vertragsgemäßer Erfüllung.</p>	31	siehe § 10 A Nr. 8 VHB

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	36 50	bis 01	49			<p>frei</p> <p>Gerichtsstand Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen des Para- graphen 38 ZPO vorliegen.</p>		<p>siehe § 10 A Nr. 15 VHB</p>

zu § 11 VOB/A

1 Ausführungsfristen

1.1 Einzelfristen und Vertragsfristen

Es ist zu unterscheiden zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen.

Ausführungsfristen sind immer (verbindliche) Vertragsfristen (§ 11 Nr. 1 VOB/A, § 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B). Einzelfristen (§ 11 Nr. 2 VOB/A) sind dagegen in der Regel lediglich Bauablauf Fristen; sie werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden. (vgl. auch § 5 B VHB)

Bei der Festlegung von Ausführungsfristen ist folglich immer entsprechend zu entscheiden. Ist im Einzelfall eine bestimmte Frist für den Beginn der Ausführung nicht von vornherein festlegbar, ist unter Nr. 1.1 in den besonderen Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB - 214) durch Ankreuzen zu vereinbaren, dass mit der Ausführung innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B). Dabei ist vom Auftraggeber eine zumutbare Frist (§ 11 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A), innerhalb derer diese Aufforderung ergeht, an vorgenannter Stelle mit anzugeben.

Vollendung der Ausführung bedeutet abnahmereife Fertigstellung der Leistung (siehe dazu auch § 12 Nrn. 1 und 3 VOB/B).

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig (Verzugsschaden).
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt der Auftragnehmer nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufschadensersatzpflichtig.

1.2 Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen vertraglich vereinbart und deshalb bereits in den Vergabeunterlagen, also den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) festgelegt sein; nur so werden sie auch verbindlich Angebots- und im Fall der Beauftragung Auftragsinhalt. Sie sind auch wichtige Grundlage für die Entscheidung eines Bewerbers für eine Angebotsabgabe und für seine Preiskalkulation.

Die Vertragsfristen sind deshalb in den Besonderen Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB - 214) durch Ankreuzung und entsprechende Angaben dazu festzulegen; die Ankreuzungen für die Vertragsfristen für Beginn und Vollendung (= abnahmereife Fertigstellung) der Ausführung sind im EVM (B) BVB - 214 bereits vorgegeben.

2 Bemessung

2.1 Ausführungsfristen können bemessen werden entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder eines Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten: Werktage, Wochen. Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

2.2 Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden,

- wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und
- ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss.

Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.

Treten vor Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für eine nach Daten zu bestimmende Frist ein, sind die Daten, der vorgesehenen Ausführungsfrist entsprechend, im Auftragschreiben festzulegen.

2.3 Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,

- welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
- zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können,
- in welchem Umfang arbeitsfreie Tage - Samstage, Sonn- und Feiertage - in die vorgesehene Frist fallen,

§ 11 A

- inwieweit mit Ausfalltagen durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss.

3 **Pauschalierung des Verzugsschadens**

Eine Pauschalierung des Verzugsschadens kann in den Fällen vereinbart werden, in denen eine Begrenzung des Verzugsschadens der Höhe nach branchenüblich ist, z. B. in der elektrotechnischen Industrie und im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus. Zur Vereinbarung siehe [§ 10 A Nr. 8 VHB](#).

zu § 17a VOB/A

Vorinformation/Bekanntmachung

1 Vorinformation

Die Vorinformation ist bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 17a Nr. 1 VOB/A vorliegen und die Möglichkeit zur Verkürzung der Angebotsfrist wahrgenommen werden soll.

Dafür muss die Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005

- mindestens 52 Kalendertage,
- höchstens aber 12 Monate

vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für das Vergabeverfahren an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt (siehe dazu die Richtlinien zu § 18a VOB/A) oder im Beschafferprofil nach § 16 Nr. 4 VOB/A (vorherige Meldung der Veröffentlichung mit Muster nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 erforderlich!) veröffentlicht worden sein; ggf. ist deshalb die Vorinformation rechtzeitig zu erneuern.

2 Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Bekanntmachungen von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichem Dialog sowie Verhandlungsverfahren (§ 17a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A) sind auf der homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.eu.int unter dem Link "Auftraggeberseite/Formulare" zu veröffentlichen.

3 Bekanntmachung in innerstaatlichen Medien

Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung sind bei den in § 17 A Nr. 1.2 VHB aufgeführten Medien zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf dem Internetportal der Bundesverwaltung kann durch Verlinkung oder durch Hochladen der EU-Bekanntmachungsmuster erfolgen. Für die Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften können die Angaben auf die für die innerstaatlichen Bieter und Bewerber notwendigen Informationen beschränkt werden. Hierfür sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:

- | | | |
|---------------------|-----------------------|--|
| - EFB- (B/Z)Veröff2 | 345 | Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter |
| - EFB-Bek O | 346.1 | Bekanntmachungsmuster Offenes Verfahren |
| - EFB-Bek N | 346.2 | Bekanntmachungsmuster Nichtoffenes Verfahren |
| - EFB-Bek V | 346.3 | Bekanntmachungsmuster Verhandlungsverfahren |

4 Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster

Beim Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster ist die Anleitung [EFB-Bek An – 347](#) zu beachten.

5 Gemeinsames Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV)

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sollen die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary - CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendet werden. Das CPV kann im Internet unter der Adresse www.simap.eu.int eingesehen werden.

zu § 24 VOB/A

Aufklärung des Angebotsinhalts

Verhandlungen mit Bietern sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen. Diese Verhandlungen dürfen nur der Aufklärung dienen; Änderungen des Angebots oder der Preise sind - abgesehen von den in § 24 Nr. 3 VOB/A vorgesehenen Ausnahmen - nicht zulässig.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bietern über die Angaben in den EFB-Preis - [311/312](#). Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll die Vergabestelle Klärung herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach § 24 Nr. 2 VOB/A unberücksichtigt zu lassen.

zu § 25 VOB/A

Wertung der Angebote

1 Wertung

1.1 Ablauf der Wertung

Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,

- ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nr. 1.2),
- ob die Bieter geeignet sind (Nr. 1.3),
- welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen (Nr. 1.5 u. 1.6),
- welches das wirtschaftlichste Angebot ist (Nr. 1.7).

1.2 Ausschluss von Angeboten

Auszuschließen sind Angebote,

- bei denen ein Ausschlussgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen (siehe auch § 23 A Nr.2.2 VHB), es sei denn, dass es sich um zulässige Nebenangebote handelt (siehe Nr. 5.2 der Angebotsanforderung EVM (B) A - 211 bzw. EVM (L) A - 231 und Nr. 5.1 EVM (B) BwB/E - 212 bzw. Nr. 4.1 EVM (L) BwB) - 232.

Grundsätzlich auszuschließen sind

- Angebote die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,
- Nebenangebote, die nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind (siehe § 21 A Nr.4 VHB).

1.3 Eignung der Bieter

1.3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen

zu prüfen.

Die vorliegende Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch einen gültigen Auszug aus dem Gewerbezentralregister bestätigt sein. Siehe hierzu § 8 A Nr. 1.2.1 VHB.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind diese bei der Wertung zu berücksichtigen; siehe auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen.

Für die Beurteilung sind die nach § 8 Nr. 3 VOB/A geforderten Nachweise heranzuziehen.

1.3.2 Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern siehe Nr. 1.3.3.

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen - auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben - nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt.

Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieter, bei denen einer der in § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt.

1.3.3 Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

§ 25 A

Der Bieter ist nach Nr. 7 der Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E - 212 verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Nr. 5 des Angebotsschreibens - EVM (B) Ang - 213, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

1.4 Wertung der Angebote

Alle in der Wertung verbliebenen Angebote (siehe Nr. 1.1) sind gründlich zu prüfen.

1.5 Wertungsgrundsätze

1.5.1 Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 VOB/A erwarten lässt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Vergabefremde, nicht leistungsbezogene Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden.

1.5.2 Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A). Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen hohen Preisen erbringen, ist die Kostenermittlung auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach § 26 Nr. 1a) VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe § 26 A VHB.

1.5.3 Liegen im Vergleich zur Kostenschätzung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen vor, ist die Kostenschätzung ebenfalls auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach § 26 Nr. 1c) VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe § 26 A VHB. Die Begründung der "sonstigen schwerwiegenden Gründe" liegt dann ausnahmsweise in den nicht in der Höhe der Angebotsendpreise vorhandenen Haushaltsmitteln, so dass das Vorhaben im Ergebnis wegen erheblicher Finanzierungslücken ganz aufgegeben werden muss.

1.5.4 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A). Zweifel an der Angemessenheit ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen

- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
- erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.

Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 v. H. oder mehr anzunehmen.

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die EFB-Preis - 311/312 zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf nur dann ausgeschieden werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht hat.

Auch bei unangemessen niedrigen Preisen von Teilleistungen (Positionen), ist schriftlich Aufklärung zu verlangen. Kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann der Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten.

Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen erbringen, gilt 1.5.2 entsprechend; es ist dann über eine Aufhebung nach § 26 Nr. 1a) oder nach § 26 Nr. 1c) VOB/A zu befinden.

1.6 Wertungsmaßstäbe

1.6.1 Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
- wesentlich von den anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen.

1.6.2 Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach § 24 VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig (siehe 1.6.4).

1.6.3 – frei –

1.6.4 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden EFB-Preis - 311/312 gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, die Lohnkosten darauf, ob

- der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
- der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

die Stoffkosten darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

die Baustellengemeinkosten darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

1.6.5 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.

1.7 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und Vergabeentscheidung

Unterscheiden sich Angebote z. B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, sind diese Unterschiede bei Beurteilung des Angebotes zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.

Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Der Auftraggeber hat die Vergabevorschläge zu prüfen und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu treffen; dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

1.8 Hilfsmittel für die Wertung

1.8.1 Für die Beurteilung sind heranzuziehen

§ 25 A

- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Auswertung des Preisspiegels,
- die Auswertung der EFB-Preis - 311/312

sowie

- im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.

1.8.2 Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

1.8.3 Die EFB-Preis - 311/312 sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots (EFB-Preis 1 - 311), wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2 - 312) und der Angemessenheit des Preises. Außerdem können sie Aufschluss über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B bieten.

Das Bauamt hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den EFB-Preis - 311/312 mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z. B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

2 Nebenangebote

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote (siehe § 21 A Nr. 4 VHB) sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

3 Sonderregelungen

3.1 Angebot „Lohnleitklausel“ (siehe § 15 A Nr. 2 VHB der Richtlinie zu)

3.1.1 Wird eine Lohnleitklausel nach EFB-LGI - 316 angeboten, sind die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber den Hauptangeboten mit festen Preisen zu berücksichtigen.

Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

Die so ermittelte Wertungssumme bei Vereinbarung einer Lohnleitklausel ist der Angebotssumme bei Vereinbarung fester Preise gegenüberzustellen.

3.1.2 Auf ein Angebot mit einem zu hohen Änderungssatz darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der angebotene Änderungssatz von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht und eine Prüfung ergibt, dass in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.

Unter diesen Umständen ist immer einem Angebot mit festen Preisen ohne Lohnleitklausel der Vorzug zu geben.

Der im Angebot Lohnleitklausel (EFB-LGI - 316) angebotene Änderungssatz ist nur dann wirksam vereinbart, wenn dieser ausschließlich die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten zum Inhalt hat.

3.2 Nicht zu berücksichtigende Angaben der Bieter

Angaben der Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheiten und Angaben, ob der Bieter zum Datenträgeraustausch bereit und in der Lage ist, dürfen bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

3.3 Preisnachlässe

3.3.1 Preisnachlässe **ohne** Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.3.2 Preisnachlässe **mit** Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen.

3.3.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für

- Zahlungsfristen) bleiben aber rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe auch [§ 16 B Nr. 5 VHB](#)).
- 3.4 **Bevorzugte Bewerber**
 Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien Teil IV - 404 angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte siehe [§ 8 A Nr. 4 VHB](#).
- 3.5 **Wartungs- oder Instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung**
- 3.5.1 Wenn gemäß [§ 10 A Nr. 12 VHB](#) mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungs- oder Instandhaltungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Wartung/Instandhaltung eingeholt worden ist, sind die Preise beider Leistungen in die Wertung einzubeziehen.
- 3.5.2 Bei der Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungs-/Instandhaltungsverträgen, die die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle bis 5 Jahre abschließen will (siehe [§ 10 A Nr. 12 VHB](#)), sind die Wartungs-/Instandhaltungskosten für diese Dauer - ohne Anwendung der Preisgleitklausel - zugrunde zu legen.
- 3.5.3 Sollen Verträge für eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren geschlossen werden, sind die Wartungs-/Instandhaltungskosten für die Vertragsdauer, längstens für die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlage, jedoch unter Berücksichtigung des Rentenbarwertfaktors entsprechend der Vervielfältiger -Tabelle - Anlage zu § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung - WertV) vom 6.12.1988 (BGBl I S. 2209 ff., geändert 18.8.1997 BGBl S.2110) - anzusetzen.
- 3.5.4 Nach Erteilung des Auftrages für die Erstellung der Anlage übersendet die Vergabestelle der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle das in Betracht kommende Angebot zum Abschluss des Wartungs-/Instandhaltungsvertrages.
- 3.5.5 Sind die Preise für die Wartung/Instandhaltung unangemessen hoch, ist es aber aus technischen Gründen unzweckmäßig oder nicht möglich, die Leistung einem anderen Unternehmer zu übertragen, ist nach [Nr. 1.5.2](#) zu verfahren.
- 3.5.6 Ist eine Trennung von Herstellung und Wartung/Instandhaltung möglich, ist nur das Angebot zur Herstellung der Anlage zu werten. Dem Bieter und der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle ist dann mitzuteilen, dass das Angebot für die Wartung/Instandhaltung nicht annehmbar ist.
- 3.6 **Umsatzsteuer**
 Der am Schluss des Angebotes eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern (siehe Nr. 3.4 (EVM (B) BwB/E - 212) und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend zu berechnen.
- 4 Preisrecht, preisrechtliche Zulässigkeit**
- 4.1 Der Geltungsbereich der einschlägigen Preisvorschrift (VO PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung) deckt sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues der VO PR 30/53; dies gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.
- 4.2 Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen § 4 Nr. 1 VOB/A selbständig vergeben, so gilt die VO PR Nr. 30/53.
- 4.3 Preise von Leistungen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie, auch die, die unter Wettbewerbsbedingungen vergeben werden, unterliegen der VO PR Nr. 30/53. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die angebotenen Preise den nach § 6 der VO PR Nr. 30/53 zulässigen Preis überschreiten, ist die Preisüberwachungsstelle rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zu beteiligen.
- 4.4 Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.
- 4.5 Wegen Preisabreden siehe [§ 23 A Nr. 3 VHB](#)

§ 25 A

5 Irrtum

- 5.1 Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 BGB. In diesen Fällen ist die Fachaufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2 Entscheidet die Fachaufsicht führende Ebene, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, muss das Angebot ausgeschlossen werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

6 Begründung

Die Vergabeentscheidung ist zu begründen, siehe § 30 VOB/A.

7 Zuständigkeit

Wegen der Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene vgl. [Zuständigkeiten Nr. 4.3](#).

zu § 28 VOB/A

Erteilung des Zuschlags

1 Annahme des Angebots

- 1.1 Die Annahme des Angebots durch die Vergabestelle ist auf die ausgeschriebene auszuführende Leistung zu beschränken. Die Vergabestelle darf keinen Zuschlag auf Angebote zur Wartung wartungsbedürftiger betriebstechnischer und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung erteilen (siehe § 10 A Nr. 12 VHB und § 25 A Nr. 3.5 VHB)
Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist angenommen wird.
- 1.2 Eine verspätete Zuschlagserteilung oder eine Zuschlagserteilung mit Änderungen auch nur einzelner Teile des Angebots (z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen) gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur dann zustande, wenn der Bieter dieses Angebot des Auftraggebers annimmt. Dies kann auch stillschweigend beispielsweise durch Aufnahme der Arbeiten geschehen.
- 1.3 Ist absehbar, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzuhalten.
Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

2 Form der Zuschlagserteilung

- 2.1 Der Zuschlag ist schriftlich mit dem Einheitlichen Verdingungsmuster Auftragsschreiben - EVM (B/L) Atr - 201 zu erteilen.
- 2.2 Wenn das Auftragsschreiben nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der - ggf. nach Nr. 1.4 zu verlängernden - Zuschlagsfrist beim Bieter eingehen wird und das Angebot in allen Teilen unverändert angenommen wird, kann der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; er ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

zu § 2 VOB/B

Vergütung

1 Grundsatz

- 1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Die Vergütung wird im Regelfall nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen berechnet (§ 2 Nr. 2 VOB/B).
- 1.2 Es ist zu beachten, dass es im Rahmen einer Vertragsdurchführung und -abwicklung neben den Vergütungsansprüchen nach § 2 Nrn. 1 bis 10 VOB/B auch Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B geben kann.

2 Vorgehensweise

- 2.1 Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist. Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn
- Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B),
 - koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 5 VOB/B; z. B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
 - die Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B) zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben.

In diesen Fällen bedarf es aber nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach - 359.1 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach - 359.2. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit EVM Nach 204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach - 359.1 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach - 359.2 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6 des **Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zu dieser Richtlinie).

Verzögert sich - aus welchen Gründen auch immer - eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

- 2.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen siehe Nr. 3.1.2 des vor genannten Leitfadens.

- 2.3 Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i. d. R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Nr. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Als anderweitiger Erwerb können Mengenerhöhungen in anderen Leistungspositionen, vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder ein neuer Auftrag (z. B. ein Anschlussauftrag nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu Nr. 1.4.2) gehören.

Wegen der Ausgleichsberechnung siehe auch Nr. 6 dieser Richtlinie beigefügten **Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen**.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese anspruchsmindernden Umstände nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

§ 2 B

- 2.4 Zur Vorgehensweise insgesamt siehe hierzu **Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zu dieser Richtlinie).

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -. In Ergänzung der Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/B befasst sich dieser Leitfaden mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.

Gliederung

1 Art und Umfang der Leistung

- 1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Nr. 1 VOB/B)
- 1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Nr. 2 VOB/B)
- 1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Nr. 3 VOB/B)
- 1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Nr. 4 VOB/B)

2 Vergütungsansprüche

- 2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B
- 2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B
- 2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)
- 2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Nr. 4 VOB/B)
- 2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)
- 2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B)
- 2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Nr. 7 VOB/B)
- 2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)
- 2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B)
- 2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

3 Vergütungsberechnung

- 3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis
- 3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

4 Beurteilung der Preisbestandteile

- 4.1 Lohnkosten
- 4.2 Stoffkosten
- 4.3 Gerätekosten
- 4.4 Sonstige Kosten
- 4.5 Nachunternehmerleistungen
- 4.6 Baustellengemeinkosten
- 4.7 Allgemeine Geschäftskosten
- 4.8 Wagnis und Gewinn

5 Kalkulationsirrtum

6 Ausgleichsberechnung

7 Berechnungsbeispiele

- 7.1 Ausgangswerte der Beispiele
- 7.2 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B ((Überschreitung des Mengenansatzes)
- 7.3 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)
- 7.4 Beispiel zu § 2 Nr. 5 VOB/B (Leistungsänderung auf Grund Anordnung des Auftraggebers)
- 7.5 Hinweis zu § 2 Nr. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)
- 7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Nr. 1 VOB/B)

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
Als Bestandteile des Vertrages gelten

- 1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben (EVM (B) Ang – 213) und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;
- 1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.
 - im Rahmen des Auskunftsrechts nach § 17 Nr. 7 VOB/A
 - im Rahmen der Angebotsaufklärung nach § 24 VOB/A
 - im Rahmen der schriftlichen Aufklärung zur Angemessenheit der Preise nach § 25 Nr. 3 Absatz 2 VOB/A
 - im Auftragschreiben getroffene Entscheidungen (z.B. zu Nebenangeboten, Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt;
- 1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Nr.1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Nr.2 Abs.1, § 13 Nr.1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.
- 1.1.4 Vertragliche Leistungsänderungen auf Grund
 - Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Nr. 3 VOB/B),
 - Verlangen des Auftraggebers von für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B),
 - koordinatorischer und zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 VOB/B),
 - tatsächlicher Mengenänderungen durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Verlangen / Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 3 VOB/B).
- 1.1.5 Nachtragsvereinbarungen zur Vergütung auf Grund solcher Leistungsänderungen nach Nr. 1.1.4.

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Nr.2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Nr. 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nr. 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Nr.3 VOB/B)

- 1.3.1 Nach § 1 Nr. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.
Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Nr. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.
Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Nr. 5 VOB/B.

Der Begriff "Bauentwurf" umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden fachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.

1.3.2 Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen

Werden durch fachliche Änderungsanordnungen des Auftraggebers auch Änderungen der Vertragsfristen erforderlich, so sind sie Bestandteil dieser Änderungsanordnung nach § 1 Nr. 3 VOB/B.

Andere, rein zeitliche Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Baustellenkoordination nach § 4 Nr. 1 VOB/B mit der Folge der Änderung von Ausführungsfristen, fallen nicht unter § 1 Nr. 3 VOB/B, sondern verbleiben im Rahmen der Koordinationsanordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B.
Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Nr. 5 VOB/B.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Nr. 4 VOB/B)

§ 1 Nr.4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.

- 1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.

Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Nr. 8 VOB/B für ihn tätig sind.

Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.

Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.

Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Nr. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Bezüglich der Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe .Nr. 1.3.2 .

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B.

- 1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 bzw. § 3a Nr. 6 VOB/A vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist EVM (B/L) Atr – 201 oder EVM Best – 203 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk mit Formblatt EFB – Verg A – C zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nicht vor, sind diese Leistungen nach § 3 bzw. § 3a VOB/A auszuschreiben.

1.5 Bautagebuch

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B (siehe dazu Nrn. 2.1.2 und 2.5) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch, mit Datum und Unterschrift kurz zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2.

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

- 2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Nr. 2 VOB/B).

- 2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls wie
- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengensatzes (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Nr. 4 i.V.m. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B),

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

- vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B),
- koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr.1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr.5 VOB/B),
- erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 VOB/B),
- im Rahmen eines Pauschalvertrags (§ 5 Nr. 1b) VOB/A) vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 7 und § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B),
- vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Nr. 8 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B)
- Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Nr. 9 VOB/B),
- Abrufung bereits im Auftrag enthaltener, angehängter Stundenlohn-Arbeiten (§ 9 Nr. 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A) bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nr. 2.3 bis Nr. 2.10 gemäß § 2 Nr. 3 bis Nr. 10 VOB/B und unter Nr. 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

2.1.3 In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und **angeordneten Leistungsänderungen (Nr. 1.3 i.V.m. Nr. 2.5)** -also auch in den Fällen des § 2 Nr. 7 und Nr. 8, soweit dort auf § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird – ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.

In den Fällen der erforderlichen und geforderten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 6 VOB/B) ist immer eine Nachtragsvereinbarung über die zusätzliche Vergütung abzuschließen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nr. 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Nr. 3, 5 und/oder Nr. 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner – also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber – eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B),
 - koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
 - der Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)
- zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben.

In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach – 359.1 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit EVM Nach – 204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Teilleistungen

Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i.d.R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Nr. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Zum anderweitigen Erwerb können tatsächliche Mengenerhöhungen in anderen Leistungspositionen, Leistungsänderungen auf Grund von Anordnungen des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 VOB/B, vom Auftraggeber nach § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder im Einzelfall auch ein neuer Auftrag als zeitnahe Anschlussauftrag nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu auch Nr. 1.4.2) gehören.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese vergütungsmindernden Umstände nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z.B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Nr. 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Nr. 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Nr. 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitigen Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatischer oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Nr. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Abs. 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nr. 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Nr. 3 VOB/B ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich – ohne eine Anordnung des Auftraggebers - die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

2.3.2 Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als 10 v.H., also in dem Bereich von exakt 90,00 v.H. bis 110,00 v.H. der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

2.3.3 Liegt eine Mengenabweichung von über 10 v.H. vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über 10 v.H. sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren hinsichtlich ihrer möglichen Veränderbarkeit und Auswirkung auf die Preise zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit nicht eigenständiger Titel oder LV-Position
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nr. 4.

- a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob
- die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
 - ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Bei der Berücksichtigung von Mengenerhöhungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über 10 v.H. der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens angesetzt werden.

- b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung auf unter 90 v.H. kommt eine Anpassung des Einheitspreises unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der durch die Reduzierung eventuell nicht gedeckten Baustellengemeinkosten (siehe dazu Nr. 4.6.1), der Allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns (ohne Wagnisanteil; siehe dazu Nr. 4.8) nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungs-Positionen – und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens – oder in anderer Weise – z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Nr. 3 VOB/B), eine von Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergabener neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Nr. 4 Satz 2) – einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist immer von 100 % der bisher beauftragten Menge auszugehen.

- c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von verschiedenen Teilleistungen des Bauauftrags unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Nr. 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Nr. 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nr. 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)

§ 2 Nr. 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Nr. 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen des Auftraggebers – das sind in der Regel seine koordinatorische oder zeitliche Anordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B (siehe Nr. 2.1.2, 4. Spiegelstrich) – anzuwenden (siehe auch Nr. 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführenden Inhalt abweichen.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine "Änderung der Bauentwurfs" oder "anderen Anordnungen" im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B. Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind; eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Nr. 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Nr. 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Nr. 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertretender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Nr. 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüchen nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nr. 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B)

§ 2 Nr. 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nr. 1.4.1.

Zur Nachtragsvereinbarung für die zusätzliche Vergütung siehe Nr. 2.1.3.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Nr. 6 Abs. 2 VOB/B); sie erfolgt damit – soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können – wie bei § 2 Nr. 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Nr. 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Nr. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 b) VOB/A Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Nr. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtiger Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine wesentliche Leistungsänderung handeln; nach der Rechtsprechung kann dies bei einer Änderung des vereinbarten Pauschalpreises in einer Größenordnung von „plus/minus“ 20 v.H. oder mehr in Betracht kommen. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nrn. 1.3, 1.4.1 und 2.5) , so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Nrn. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrage ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden oder
- abgelehnt und
 - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
 - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
 - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbetriebnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Nr. 8 Abs. 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden; hierzu wird auf die Regelungen des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A nochmals hingewiesen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im EFB-Nach – 359.1 und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung im EFB-Nach – 359.2 aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (siehe § 5 Nr. 2 VOB/A).

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten sind zu beachten:

- Nr. 2 der Richtlinien zu § 5 A und
- Nr. 5 und Nr. 18 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2 und Nr. 12 EVM (Z) ZVB – 225 bzw. Nr. 12 EVM (L) ZVB – 235.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Nr. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Nr. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach diesem Leitfaden zu erfolgen.

3 Vergütungsberechnung

3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis

- 3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen (siehe Nr. 3 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225). Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den dem Auftrag zugrunde liegenden Wettbewerbspreisen. So bleibt der vereinbarte Preis – mag er auch ein niedriger, „schlechter“ oder ein hoher, „guter“ Preis sein – grundsätzlich als Ausgangsbetrag der nachträglichen Vergütungsberechnung unverändert. Nur die durch die Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten „Mehr- oder Minderkosten“ sind bei der Vergütungsanpassung maßgebend. Insoweit bleibt eine Fehlkalkulation oder eine Spekulationskalkulation der vereinbarten Preise in der Regel unbeachtlich. (siehe dazu auch Nr.5)

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze (siehe 401 VHB). Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nr. 30/53 vereinbart worden sind (siehe § 5 A Nr. 3 VHB).

- 3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), entsprechend Nr. 3.1 EVM (B) ZVB/E – 215 bereits bei Erteilung des Auftrages die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den EFB-Preis können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

- 3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Festlegungen im erteilten Auftrag einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Nr. 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Nr. 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (Nr. 3 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB) – 225. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung – sei es die Forderung nach Mehr-/ Änderungsvergütung Schadensersatz oder Entschädigung – darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/ Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen (siehe Nr. 3.2 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225) vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen des beauftragten Angebotes und der Mehr-/Minderkosten.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt EFB Preis 2 – 312 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

- a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.
Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen nach Nr. 3.2 des EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225 benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers in den EFB-Preis können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.
- b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die
 - bereits in der Leistungsbeschreibung – auch in Vorbemerkungen dazu – enthalten ist,
 - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B nicht vorliegen.
- c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.
- d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nr. 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2 beizufügen. Dieser Prüfungsvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

- a) In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) – also auch in den Fällen des § 2 Nr. 7 und Nr. 8, soweit dort auf § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird – ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen und Verlangen von erforderlichen Zusatzleistungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.
Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.
- b) Bei Mengenänderungen (Nr. 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nrn 2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Vertragsfristen oder von Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2) und bei Abru- fungen von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10), die **keinen Einfluss** auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach – 359.1 mit Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach - 359.2, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche – Abschnitt B 2.4.3 RBBau – ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B (siehe § 2 B Nr. 5 und 6 VHB) so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Nrn. 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Nr. 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit EVM Nach-204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach-359.1 zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach-359.2

vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen ist, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

3.2.5 Zeitvertrag

Bei Zeitvertragsarbeiten **sollen** grundsätzlich keine Nachträge mittels EVM Nach-204 vereinbart werden. Erforderliche Leistungen, die nicht im Rahmenvertrag vereinbart **sind, sollen** möglichst im Einzelauftrag (Abrufauftrag) mit vereinbart werden. Nur bei umfangreichen Nachtragsvereinbarungen, die wesentliche Teile des Rahmenvertrags betreffen, z.B. zusätzliche Aufnahme von weiteren Gewerken (Gerüstbau etc.) in den Rahmenvertrag, ist entsprechend diesem Leitfaden eine Nachtragsvereinbarung mittels EVM Nach-204 zu vereinbaren.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1. Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittellohn (ML) =

Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für vermögenswirksame Leistungen bzw. tarifliche Zusatzrente (TZR).

Hilfslöhne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Teilleistungen direkt zugerechnet werden).

Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.

Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tariftreueerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohnleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohnleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohnzusatzkosten (LZK) =

Summe aus Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogenen Kosten.

Sozialkosten:

Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und –sicherheit,

Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,

Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnbezogene Kosten:

Haftpflichtversicherung (Firmenhaftpflicht), Beiträge zu den Berufsverbänden und dgl.

Lohnnebenkosten (LNK) =

Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungsschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LZK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

- 4.1.2 Zeitaufwand für die Teilleistung (Zeitmengenansätze) =
erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Teilleistung.

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem EFB-Preis 2), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

- 4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte) vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

- 4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die eigenen Kosten für Bedienung und Wartung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die All-gemeinen Geschäftskosten einbezogen.

- 4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

- 4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Position als Teilleistung vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Teilleistungen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

- 4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmer erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Nr. 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung - einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

- 4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

- 4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Position als Teilleistung vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

- 4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
- teilweise in einer besonderen Position und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen bzw. Bauzeitenveränderung auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsgebäude, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

Die **AGK** werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises.

Sollten die **AGK nachvollziehbar** auftragsbezogen, d.h. **z.B. als fixer Betrag** dem Angebotspreis zugeschlagen sein, so **sind dann** diese Kosten bei den über 110% hinausgehenden Mehrmengen in der Regel nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil sie bereits mit dem Auftrag selbst **bereits erwirtschaftet** sind.

Etwas anderes **gilt**, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass mit den erhöhten Mengen auch ein **weiterer** Anfall an AGK einhergegangen ist.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Sollten sich die AGK aus umsatzbezogenen Anteilen und einmalige Kosten (**Fixbeträgen**) zusammensetzen, sind bei Mengenmehrungen über **110 v.H.** die umsatzbezogenen AGK auch bei den Mehrmengen zu berücksichtigen. Die Kostenanteile an den AGK, die als einmaligen Kosten anzusehen sind, **fallen insoweit nicht an und sind deshalb nicht berücksichtigungsfähig.**

Bei Mengenminderungen unter **90 v.H.** sind auf Verlangen des **Auftragnehmers, sofern** kein Ausgleich in anderer Weise gegeben ist, die AGK **in Höhe des** ursprünglich kalkulierten **Ansatzes unverändert anzurechnen**, weil nach den Regelungen der VOB/B und dem Rechtsgedanken des § 649 BGB beim Auftragnehmer keine Deckungslücke verbleiben soll. **Der nicht gedeckte Überhang an AGK ist auf die verbleibenden Mengen umzulegen.**

4.8 Wagnis und Gewinn

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes zu berücksichtigen.

Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen entsprechend zu kürzen, weil sich das Unternehmerwagnis bei entfallenen Leistungen verringert; denn der Auftragnehmer hat insoweit keine Risiken aus unvorhergesehenen Kostensteigerungen, Kalkulationsfehlern und der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung zu übernehmen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation – allerdings nur für die Mehrleistungen – vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 Ausgleichsberechnung

Zur haushalterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und – soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nr. 3.2.4 zweiter Absatz) – zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen. Das EFB-Nach – 359.2 ist beizufügen.

Eine Gesamtvergütung erfolgt immer nur auf Basis der vereinbarten bzw. geänderten Preise und nicht direkt zu bestimmten Einzelkosten von Preisen (wie AGK und BGK sowie Wagnis und Gewinn). Zur Feststellung, ob Leistungsänderungen zu erforderlichen Preis Anpassungen führen, kann eine Ausgleichsberechnung auf Basis bestimmter Einzelkosten – wie z.B. AGK und BGK oder Wagnis und Gewinn – erfolgen.

Eine Ausgleichsberechnung kann entweder über die Gesamtpreise oder über die Gemeinkosten (AGK, BGK sowie Wagnis und Gewinn) der Teilleistungen (Positionen) erfolgen. (Siehe dazu die Berechnungsbeispiele zu Nr. 7.6)

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nr. 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nr. 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nrn. 1.3 und 1.4 sowie Nrn 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatorischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nrn. 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nr. 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe Nr. 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungs-bezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nr. 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung ist entsprechend der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 dargestellten und dazu unter den Nrn 2. 3 bis 2.10 speziell abgehandelten Vergütungsstruktur mit EFB-Nach – 359.2 vorzunehmen und dem EFB-Nach – 359.1 als Anlage beizufügen. Sofern eine Nachtragsvereinbarung – EVM Nach – 204 - geschlossen wird, ist dieser eine Zweitschrift des EFB-Nach – 359.2 beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7 Berechnungsbeispiele (Hinweis: Die folgenden Berechnungsbeispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen des Leitfadens.)

7.1 Ausgangswerte der Beispiele

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers, z.B. aus EFB-Preis 1a - 311a

Mittellohn (ML) =	12,00 €/h
Lohnzusatzkosten (85% vom ML) =	10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) =	1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) =	23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2) =	4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL)=	28,08 €/h

7.1.2 Aufgliederung der Kostenanteile nach den Kalkulationsangaben des AN, z.B. EFB-Preis

7.1.2.1 Aufgliederung der Gemeinkostenanteile am EP auf die Einzelkosten der Teilleistungen, z.B. aus EFB-Preis 1a - 311a

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (BGK)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (W+G)	5	5	5
Gesamtzuschläge	20	20	13

7.1.2.2 Aufgliederung der Einzelkosten der Teilleistungen beispielhaft für bestimmte Positionen, z.B. aus EFB-Preis 2 - 312

Bezeichnung der Teilleistung	Mengeinheit	Zeitansatz [Stunden]	Teilkosten einschließlich Zuschläge in € je Mengeneinheit				Angebote-ner Einheitspreis
			Löhne	Stoffe	Geräte	Nachunternehmer	
Ortbetonwand	m³	1,3	36,50	85,35	23,15	----	145,00
Ortbeton-Sauberkeitsschicht	m³	5,0	140,40	69,60	----	----	210,00
Fugenband	m	1,0	28,08	22,92	----	----	51,00

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten und Zuschläge

7.1.3.1 - für die Pos. Ortbetonwand

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
insgesamt: ⁴⁾	145,00 = EP.	---	122,00	23,00

7.1.3.2 - für die Pos. Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (5,0 h x 28,08 €/h):	140,40	20	117,00	23,40
Stoffe:	69,60	20	58,00	11,60
insgesamt: ⁵⁾	210,00 = EP.	---	175,00	35,00

7.1.3.3 - für die Pos. Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,0 h x 28,08 €/h):	28,08	20	23,40	4,68
Stoffe:	22,92	20	19,10	3,82
insgesamt: ⁵⁾	51,00 = EP.	---	42,50	8,50

¹⁾ $\frac{(\text{Spalte 1}) \times 100}{100 + (\text{Spalte 2})} = \text{Spalte 3}$ z.B.: $\frac{36,50 \times 100}{100+20} = 30,40$

²⁾ Hinweis: die Werte sind gerundet!

³⁾ $(\text{Spalte 1}) - (\text{Spalte 3}) = \text{Spalte 4}$ z.B.: $36,50 - 30,40 = 6,10$

⁴⁾ Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

⁵⁾ Geräte, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7.1.4 Aufgliederung der Zuschläge nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Wagnis + Gewinn (W+G)^{1) 6)}

7.1.4.1 - für die Ortbetonwände

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	----	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	101,50	122,00	122,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	7,11	9,76	6,11

7.1.4.2 - für die Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	117,00	117,00	117,00
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	58,00	58,00	58,00
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	175,00	175,00	175,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	12,25	14,00	8,75

7.1.4.3 - für den Einbau Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	23,40	23,40	23,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	19,10	19,10	19,10
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	42,50	42,50	42,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	2,98	3,40	2,12

¹⁾ Summe x Zuschlag [%] / 100 = Gemeinkosten [€/m³] z.B.: 101,50 x 7 / 100 = 7,12

7.2 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

- Die nachfolgenden zwei Varianten 7.2.1 und 7.2.2. unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK), siehe Fußnoten -

7.2.1	Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 - (150,00 + 10%)]:	35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
	[EPneu] = [EPalt] - anteilige BGK und AGK ¹⁾	
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ - [7,12 + 9,76] €/m ³ =	128,12 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.2.2	Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 - (150,00 + 10%)]:	35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
	[EPneu] = [EPalt] - anteilige BGK ²⁾	
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ - 7,12 €/m ³ =	137,88 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.3 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)

	Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
	ausgeführt (<90% der beauftragten Menge):	80,00 m ³
	Minder Mengen:	70,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
	Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:	
	ausgeführte Menge x EPalt (80 m ³ x 145,00 €/m ³) =	11.600,00 €
	BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 7,12 €/m ³) =	498,40 €
	AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 9,76 €/m ³) =	683,20 €
	Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 3,06 €/m ³) ³⁾ =	214,20 €
	Gesamtbetrag =	12.995,80 €
	Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge:	
	Gesamtbetrag :/. tatsächlich ausgeführte Menge	
	12.995,80 € :/. 80,00 m ³ =	[EPneu] 162,45 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Die AGK sind abzuziehen, wenn aus der Kalkulation zum Hauptangebot hervorgeht, dass sie auftragsbezogen als fixer Betrag kalkuliert worden sind – siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. Die BGK sind ebenfalls abzuziehen, vorausgesetzt sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum nicht abzuziehen.

²⁾ Die BGK sind abzuziehen, vorausgesetzt sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. Die AGK sind nicht abzuziehen, wenn der AN anhand seiner Kalkulation zum Hauptangebot nachweist, dass sie in Bezug auf die erbrachte Jahresleistung bzw. den Umsatz ermittelt worden sind – siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum ebenfalls nicht abzuziehen.

³⁾ Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% Wagnis und 50% Gewinn (Gewinn = 6,12 x 0,5 = 3,06 €/m³). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der beiden Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7.4 Beispiel zu § 2 Nr. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände in B 25 ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Zeitansatz:	1,3 h/m ³
zusätzlicher Zeitansatz für den Einbau der Stahlplatten ¹⁾ :	0,3 h/m ³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten ¹⁾ :	8,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten (28,08 €/h x 0,3 h/m ³) =	8,40 €/m ³
Stoffkosten (8,00 €/m ³ + 20%) =	9,60 €/m ³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,-----
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m ³
EPalt :	145,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m ³

7.4.2 Bauzeitverlängerung (spätere Ausführung) aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers während der Durchführung der Baumaßnahme:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00% ¹⁾
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00% ²⁾
Mittellohn (MLneu) = (12,00 €/h + 3%) =	12,36 €/h
+ Lohnzusatzkosten (85% vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10% vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn ³⁾ (20% vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tarifierhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen: 1,3 h/m ³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m ³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen: 85,35 €/m ³ + 2% =	87,06 €/m ³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert. ⁴⁾ :	23,15 €/m ³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m ³

Auf die Nrn. 1.3, 2.5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.

²⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.

³⁾ Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.

⁴⁾ Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

7.5 Hinweis zu § 2 Nr. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nr. 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nrn. 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

7.6.1 Ausgleichsberechnung bei überschläglicher Berücksichtigung der Gemeinkostenzuschläge

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Positionen – analog § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B – .

1. Wegfall folgender Position:

55 m ³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm	
vereinbarter Einheitspreis: 210,00 €/m ³	Gesamtpreis
55 m ³ x 210,00 €/m ³ =	11.550,00 €

2.1 Ausgleich durch Mengenerhöhung bei folgender Position:

200 m³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nr. 7.2)
 Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³
 vereinbarter Einheitspreis: 145,00 €/m³
 Vergütung für Mehrmengen (ohne Kürzung der Gemeinkosten, d.h. ohne Vereinbarung eines neuen EP. für die Mehrmenge):
 35 m³ x 145,00 €/m³ = 5.075,00 €

2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Position:

110 m Fugenband mit Randverstärkung
 aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m
 Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) = 5.610,00 €

3. Ausgleichsberechnung:

Ausgleich durch Mengenerhöhung =	5.075,00 €
Ausgleich durch Zusatzleistung =	<u>5.610,00 €</u>
Ausgleich insgesamt (Summe Mehrung) =	= 10.685,00 €
Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Position	
(Summe Minderung) =	<u>11.550,00 €</u>
<u>Differenz (Summe Minderung > Summe Mehrung) =</u>	<u>- 865,00 €</u>

überschlägliche Ermittlung des nicht gedeckten Gemeinkostenanteil:

Gesamtgemeinkostenzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8%+ W+G: 5%) = 20% (s. 7.1.2.1)

zu vergütender Gemeinkostenanteil:

Gesamtgemeinkostenzuschlag - ersparte Aufwendung für Wagnis (angenommen: W+G / 2) =
 20% - 2,5 % = 17,5% ⇒ $\frac{865,00 \text{ €} \times 17,5\%}{20\% + 100} =$ **126,15 €**

Die Vergütung der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleicht nicht die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Position) aus, so dass seitens des Auftragnehmers noch ein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht, den er entsprechend § 8 Nr.1 Abs. 2 VOB/B mit den erforderlichen Nachweisen geltend machen muss (siehe Nr. 2.2.1).

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7.6.2 Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge (BGK, AGK, W+G)

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Positionen – analog § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B –

1. Wegfall folgender Position:

55 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.4.2 - insgesamt: 35,00 €/m³

abzüglich ersparter Anteil für Wagnis (angenommen W+G/2): 35,00 - 4,37 €/m³ = 30,63 €/m³

30,63 €/m³ x 55 m³ = **1.684,65 €**

2.1 Ausgleich durch Mengenerhöhung bei folgender Position: 200 m³ Ortbetonwände

beauftragt 150 m³, tatsächlich ausgeführt 200 m³

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.1 - insgesamt:

Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³

Gemeinkostenzuschlag für Mehrmenge = 23,00 €/m³ x 35 m³ = **805,00 €**

2.2 Ausgleich durch zusätzliche Leistungen folgender Position: 110 m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm;

vereinbarer Einheitspreis: 51,00 €/m, ausgeführt Menge: 110 m

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.3 - insgesamt:

für ausgeführt Menge = 8,50 €/m x 110 m = **935,00 €**

3. Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge:

Gemeinkosten-Zuschlag aus Mengenerhöhung (siehe 2.1) = **805,00 €**

Gemeinkosten-Zuschlag aus zusätzliche Leistungen (siehe 2.2) = **+ 935,00 €**

Gemeinkosten-Überdeckung durch Zusatzleistungen insgesamt = **1.740,00 €**

Gemeinkosten-Unterdeckung durch Wegfall einer ganzen Position = **- 1.684,65 €**

Differenz (Überdeckung) = + 55,35 €

Die Gemeinkostenzuschläge der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleichen die nicht gedeckten Gemeinkostenzuschläge der entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Position) aus, so dass seitens des Auftragnehmers kein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2

Die beiden Ausgleichsberechnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der überschläglichen Berechnung (7.6.1) der Gemeinkostenzuschlag pauschal mit 20% für alle Kostenarten angesetzt wird. Tatsächlich sind aber vom Auftragnehmer nach seinen Kalkulationsangaben (s. 7.1.2.1) jeweils 20% auf die Lohnkosten und Stoffkosten jedoch nur 13 % auf die Gerätekosten kalkuliert worden. In der genaueren Ausgleichsberechnung (7.6.2) sind diese unterschiedlichen Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt worden. Bei beiden Ausgleichsberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass sich der Zuschlag für Wagnis + Gewinn gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% Wagnis und 50% Gewinn. Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung nachweist ist diese zu berücksichtigen.

Teil II

EINHEITLICHE VERDINGUNGSMUSTER - EVM -

201	EVM (B/L) Atr	Ausgabe 2002	Auftrag
202	EVM (B/Z/L) Atr Bbl	Ausgabe 2002	Auftragsschreiben-Beiblatt
203	EVM Best	Ausgabe 2002	Bestellschein
204	EVM Nach	Ausgabe 2002	Nachtragsvereinbarung
210	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen - EVM (B) -		
211	EVM (B) A	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
211EG	EVM (B) A EG	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
212	EVM (B) BwB/E	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
212EG	EVM (B) BwB/E EG	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen EG
213	EVM (B) Ang	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben
213EG	EVM (B) Ang EG	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben EG
214	EVM (B) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
215	EVM (B) ZVB/E	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
220	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten)- EVM (Z)-		
221.1	EVM (Z) A1	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.1 VOB/A)
221.2	EVM (Z) A2	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.2 VOB/A)
222	EVM (Z) BwB	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
223.1	EVM (Z) Ang1	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.1 VOB/A)
223.2	EVM (Z) Ang2	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.2 VOB/A)
224	EVM (Z) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
225	EVM (Z) ZVB	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
226	EVM (Z) RAtr	Ausgabe 2002	Rahmenauftrag
227	EVM (Z) EAtr	Ausgabe 2002	Einzelauftrag
228.1	EVM (Z) EAtr A2	Ausgabe 2002	Einzelauftrag-Leistungsverzeichnis (§ 6 Nr.2 VOB/A)
228.2	EVM (Z) EAtr A2	Ausgabe 2002	Einzelauftrag-Vergütung (§ 6 Nr.2 VOB/A)
229	- frei -		
230	Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen - EVM (L) -		
231	EVM (L) A	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
231EG	EVM (L) A EG	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
232	EVM (L) BwB	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
232EG	EVM (L) BwB EG	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen EG
233	EVM (L) Ang	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben
233EG	EVM (L) Ang EG	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben EG
234	EVM (L) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
235	EVM (L) ZVB	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
240	Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM-Erg -		
241	EVM Erg Abf	Ausgabe 2002	Abfälle
242.1	EVM Erg Wart	Ausgabe 2002	Wartung
242.2	EVM Erg Inst	Ausgabe 2002	Instandhaltung
243	EVM Erg DV	Ausgabe 2002	Datenverarbeitung
244	EVM Erg Stkr	Ausgabe 2002	Aufträge für ausländische Streitkräfte
245	EVM Erg NATO	Ausgabe 2002	NATO-Infrastrukturbauten
246	EVM Erg VS	Ausgabe 2002	Verschlusssachenvergaben
247EG	EVM Erg EG Neb	Ausgabe 2002	Nebenangebote EG
248EG	EVM Erg EG Gew	Ausgabe 2002	Gewichtung der Wertungskriterien EG
250	Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster -Tariftreueerklärung Bund-		
251.1	EVM Erg Ang Tarif	Ausgabe 2002	Vereinbarung zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen
251.2	EVM Erg Ang Tarif NU	Ausgabe 2002	Vereinbarung zwischen AN und Nachunternehmer zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Auftragsnummer	Datum
Angebot / Preisliste	vom
mündliche Vereinbarung	vom
Maßnahmenummer	
Ausführungsbeginn	Fertigstellung
Ansprechpartner	Tel.

Bestellschein

Baumaßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung _____

den Auftrag zur Ausführung folgender Bauleistungen nach VOB
 Leistungen nach VOL

Vertragsbestandteile sind die Allg. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
 die Allg. Techn. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006
 die Allg. Vertragsbedingungen für Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

Leistungen	€
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer, Unterschrift nur bei mündlicher Vereinbarung)

Begründung für die Art der Vergabe:

vorliegende schriftliche/mündliche/fernmündliche¹⁾ Vergleichsangebote (Name und Angebotssumme)

Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Unterschrift des Anfordernden)

¹ Nichtzutreffendes streichen
Seite 2 nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehenden Ausfertigungen !

(Angebotsanforderung)

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
<input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 212 - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 213 - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 242.1- Wartung - EVM Erg Wart 2-fach
- 242.2- Instandhaltung - EVM Erg Inst 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 244 - Ausländische Streitkräfte - EVM Erg StrKr 2-fach
- 245 - NATO-Infrastruktur - EVM Erg NATO 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach

- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach

- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGI 2-fach

- Leistungsbeschreibung 2-fach

- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmereinsatz, Lohnleitklausel)

- 316 - Lohnleitklausel - EFB LGI 2-fach

- 317a - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU 2-fach

- 317b - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU 2-fach

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung,
-
-
-
- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim
- _____
- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____
- Fax _____ E-Mail _____
- nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind _____
-
- 3 Vorlage von Nachweisen
- 3.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- mit dem Angebot vorzulegen.
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- 3.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
- folgende Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs.1 VOB/A
- a) b) c) d) e) f)
- 3.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
-
- 3.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 3.1 und 3.2 im Angebotsschreiben EVM (B) Ang 213 unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.
- 4 Vorlage weiterer Unterlagen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.
- Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt
- mit dem Angebot abzugeben auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen
- 311a / Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation EFB Preis 1a **oder**
311b Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme EFB Preis 1b
- auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen
- 312 Aufgliederung der Einheitspreise EFB Preis 2
- Nicht oder verspätet vorgelegte Formblätter führen zum Ausschluss des Angebots nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A bzw. zur Nichtberücksichtigung des Angebots nach § 24 Nr. 2 VOB/A.
- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen
- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten
- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden
- nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 5.2 Nebenangebote sind zugelassen, zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E - 212 gilt folgendes:

- Nebenangebote sind ausnahmsweise ausgeschlossen, Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/E-212 gilt nicht.

- 6** Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 frei

8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

zur Überprüfung der Zuordnung zum 20% Kontingent für nicht EG-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr.7 VgV):

- Vergabekammer (§ 104 GWB)

- Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB)

9

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 212 EG - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E EG
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 247 EG - Nebenangebote EG - EVM Erg EG Neb
- 248 EG - Gewichtung der Wertungskriterien EG – EVM Erg EG Gew
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 213 EG - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang EG 2-fach
- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 242.1- Wartung - EVM Erg Wart 2-fach
- 242.2 - Instandhaltung - EVM Erg Inst 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach
- _____
- _____
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGI 2-fach
- _____
- _____
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmereinsatz, Lohngleitklausel)

- 316 - Lohngleitklausel - EFB LGI 2-fach
- 317 EG - Verzeichnis der Unternehmen mit den im EFB U EG bezeichneten Anlagen 2-fach
- 320 EG - Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen EG 2-fach

- 1** Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung,

- 2** Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____

Fax _____ E-Mail _____

nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind _____

- 3** Vorlage von Nachweisen des Bieters und der von ihm im EFB U EG --317EG benannten Unternehmen

- 3.1** Zum Nachweis seiner/ihrer Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist je ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

mit dem Angebot vorzulegen.

auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 3.2** Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen nach § 8 Nr.3 Abs.1 VOB/A

a) b) c) d) e) f)

- 3.3** Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

- 3.4** Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 3.1 und 3.2 im Angebotsschreiben EVM (B) Ang EG 213EG unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

- 4** Vorlage weiterer Unterlagen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt

mit dem Angebot abzugeben auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen

311a / Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation EFB Preis 1a oder
311b Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme EFB Preis 1b

auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen

312 Aufgliederung der Einheitspreise EFB Preis 2

Nicht oder verspätet vorgelegte Formblätter führen zum Ausschluss des Angebots nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A bzw. zur Nichtberücksichtigung des Angebots nach § 24 Nr. 2 VOB/A.

- 5** Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E EG- 212 EG.

- 5.1** Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 5.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E EG - 212E G gilt nicht.
 Nebenangebote sind für folgende Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung zugelassen:

Nebenangebote müssen die im EVM Erg EG Neb - 247 EG genannten Mindestanforderungen erfüllen.

- Zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E EG - 212 EG gilt folgendes:
-
-

5.3 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

- Kriterien: siehe beiliegendes Formblatt Gewichtung der Wertungskriterien EVM Erg EG Gew - 248 EG
 Kriterium: Preis (ggf. einschließlich Kosten der Wartung), Gewichtung 100 v.H.
 Eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet.

5.4 Abwicklung von Verhandlungsverfahren

Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

- ist beabsichtigt ist nicht beabsichtigt

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 frei

8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

-
- Vergabekammer (§ 104 GWB)

-
- Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)
-
-
-
-
-

9

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung – (Oktober 2006)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr.1 Abs.2 Satz 5 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs.1 b) VOB/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 5.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5 Nebenangebote, die den Nummern 5.1, 1. Halbsatz, 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

8 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung – (Oktober 2006)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 b) VOB/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

- 5.2 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 5.5 Nebenangebote, die den Nummern 5.1, 1. Halbsatz, 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- 6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er dem Auftraggeber hinsichtlich der Eignung nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Er hat entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen mit dem Angebot vorzulegen.

8 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt¹ sind:

- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 242.1 - Wartung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Wart
- 242.2 - Instandhaltung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Inst
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV
- 244 - Ausländische Streitkräfte - EVM Erg StrKr
- 245 - NATO-Infrastruktur - EVM Erg NATO
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif
- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGl
-

- Leistungsbeschreibung
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
-
-

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 316 - Lohnleitklausel (Angebot und Vertragsbedingungen) - EFB-LGI
- 317a - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU
- 317b - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU
-
-
-

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 Vertragsbestandteile, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006

1.3. **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und wie im EVM (B) A - 211 verlangt ² beigelegt sind:

- 311a - Angabe zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation (s. Nr. 4 BwB/E - 212) - EFB Preis 1a
- 311b - Angabe zur Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme (s. Nr. 4 Nr. BwB/E - 212) - EFB Preis 1b
- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität:

(bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

4.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/E - 212

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%
6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot		Anzahl:
6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.		<input type="checkbox"/> Ja

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/E - 212

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nicht Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme Maßnahmenummer _____

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt ¹ sind:

- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 242.1 - Wartung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Wart
- 242.2 - Instandhaltung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Inst
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif
- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGI
- _____
- _____
- _____

- Leistungsbeschreibung
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- _____
- _____

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 316 - Lohngleitklausel (Angebot und Vertragsbedingungen) - EFB-LGI
- 317EG - Verzeichnis der Unternehmen mit den im EFB U EG 317EG bezeichneten Anlagen
- _____
- _____
- _____

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 Vertragsbestandteile, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006

1.3. **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und wie im EVM (B) A EG - 211EG verlangt ² beigelegt sind:

- 311a - Angabe zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation (s. Nr. 4 BwB/E EG - 212EG) - EFB Preis 1a
- 311b - Angabe zur Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme (s. Nr. 4 Nr. BwB/E EG - 212EG) - EFB Preis 1b
- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität:

(bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

4.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb und im Betrieb der Unternehmen ausführen, die ich/wir im EFB U EG 317EG benannt habe(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb und die im EFB U EG 317EG benannten Unternehmen eingerichtet sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/EG - 212EG

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%
6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot		Anzahl:
6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.		<input type="checkbox"/> Ja

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/EG - 212EG

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
Laufzeit des Rahmenvertrages	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben**

- 222 - Bewerbungsbedingungen - EVM (Z) BwB
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 223.1 - Angebotsschreiben - EVM (Z) Ang 2-fach
- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB 2-fach
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis 2-fach
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmereinsatz)

- 317a- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang1) 2-fach
- 317b- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang1) 2-fach
- _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger
-
-

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 3 Der Jahreswert teilt sich voraussichtlich wie folgt in Einzelaufträge:
- | | | | | | |
|--|---------------|--------------|--|--|---|
| | 2.500 €: | | | | % |
| | über 2.500 € | bis 5.000 € | | | % |
| | über 5.000 € | bis 10.000 € | | | % |
| | über 10.000 € | bis 25.000 € | | | % |

Die tatsächlichen Werte können höher oder geringer sein.

- 4 Vorlage von Nachweisen

- 4.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- mit dem Angebot vorzulegen.
 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 4.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen nach § 8 Nr.3 Abs.1 VOB/A

- a) b) c) d) e) f)

- 4.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen:

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
-

- 4.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 4.1 und 4.2 im Angebotsschreiben (EVM (Z) Ang 223.1) unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten.

- nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 frei

- 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A
-
-

- 9
-
-
-
-

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
Laufzeit des Rahmenvertrages	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für ¹

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 222 - Bewerbungsbedingungen - EVM (Z) BwB
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 223.2 - Angebotsschreiben - EVM (Z) Ang 2-fach
- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB 2-fach
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- _____
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis 2-fach
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmereinsatz)

- 317a - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang2) 2-fach
- 317b - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang2) 2-fach
- _____
- _____

¹ Die Vergabeunterlagen können einen oder mehrere Leistungsbereiche - LB - umfassen, je nach Vorgabe des Auftraggebers

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 3 Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird geschätzt auf

LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€

Der/die tatsächliche(n) Wert(e) kann/können höher oder geringer sein.

- 4 Vorlage von Nachweisen

- 4.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- mit dem Angebot vorzulegen.
 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 4.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen nach § 8 Nr.3 Abs.1 VOB/A

- a) b) c) d) e) f)

- 4.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen:

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

- 4.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 4.1 und 4.2 im Angebotschreiben (EVM (Z) Ang 223.2) unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten.

- nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 frei

- 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

- 9

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 b) VOB/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Ein Angebot auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A darf nur enthalten:
- a) die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v. H.)
 - b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - c) sonstige in den Verdingungsunterlagen geforderte Erklärungen.

Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer, vgl. EVM (Z) ZVB Nrn. 11.2 und 15.

- 3.6 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Bietergemeinschaften

- 4.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 4.2 Bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigefügt ¹ sind:

- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB) - EVM Erg DV
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif

Verzeichnis der Liegenschaften

Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis

in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 317a - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang1)
- 317b - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang1)

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (Z) BwB - 222

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (Z) BwB - 222

Vergabenummer

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für ¹

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigefügt ² sind:

- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB) - EVM Erg DV
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif

Verzeichnis der Liegenschaften

Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis (-verzeichnisse)

in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

317a - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang2)

317b - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang2)

¹ Das Angebot kann einen oder mehrere Leistungsbereiche - LB -umfassen, je nach Vorgabe des Auftraggebers.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen³ beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV

Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft

unter Nr. _____

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität: _____
 Abkommens (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

4.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer: _____

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

³ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

- 6.1 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.

6.2 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten ⁴

	Lohngruppe ⁵	geschätzte Anzahl der Stunden	Verrechnungssatz/ Verrechnungssätze €	Gesamtbetrag €
1. LB				
2. LB				
3. LB				
4. LB				
5. LB				
6. LB				

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrunde gelegt.

- 6.3 geschätzte Materialkosten zu 1. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 2. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 3. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 4. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 5. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 6. LB: Euro; Zuschlag v.H.

⁴ Im Verrechnungssatz sind enthalten:
 Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn.
 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.
 Sie enthalten keine Umsatzsteuer.

⁵ Die Lohngruppen sind für jeden Leistungsbereiche - LB - benannt, für den der angegebene Stundenverrechnungssatz gilt.

Als Materialpreis (Einstandspreis) wird der Preis frei Verwendungsstelle abzüglich aller erzielten Preisnachlässe verstanden; bei Stoffen oder Bauteilen, die nach Listenpreis gehandelt werden, werden statt der Einstandspreise - falls diese nicht nachgewiesen werden - die Listenpreise abzüglich aller gewährten Listenrabatte angesetzt.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____

Fax _____ E-Mail _____

nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind

- 3 Vorlage von Nachweisen

- 3.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- mit dem Angebot vorzulegen.
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 3.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

Unterlagen nach § 7 Nr. 4 VOL/A

- 3.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

- 4 - frei -

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden für

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 5.2 Nebenangebote sind zugelassen, zusätzlich zu Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB - 232 gilt folgendes:

- Nebenangebote sind ausnahmsweise ausgeschlossen, Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB - 232 gilt nicht.

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen

- 7 - frei -

- 8 Nachprüfungsstelle

- 9

(Angebotsanforderung)

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 232EG - Bewerbungsbedingungen - EVM (L) BwB EG
- 247EG - Nebenangebote EG - EVM Erg EG Neb
- 248EG - Gewichtung der Wertungskriterien EG – EVM Erg EG Gew
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 233EG - Angebotsschreiben - EVM (L) Ang EG 2-fach
- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB 2-fach
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB 2-fach
- 241 - Abfall – EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- _____
- _____
- _____
- _____
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____
- _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmerleistung)

- 317EG - Verzeichnis der Unternehmen mit den im EFB U EG bezeichneten Anlagen 2-fach
- 320EG - Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen EG 2-fach
- _____
- _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung
-
-
-
- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim
-
-
- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____
 Fax _____ E-Mail _____
- nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind
-
- 3 Vorlage von Nachweisen der Bieter und der von ihm im EFB U EG 317EG benannten Unternehmen
- 3.1 Zum Nachweis seiner/ihrer Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist je ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- mit dem Angebot vorzulegen.
 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- 3.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
- folgende Unterlagen nach § 7a Nr. 3 VOL/A:
- Abs. 1 a) b) c) d)
- Abs. 2 a) b) c) d) e) f) g)
- 3.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen:
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
-
- 4 - frei -
- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.
- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten
- nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)
- 5.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB EG - 232EG gilt nicht.
- Nebenangebote sind für folgende Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung zugelassen:
-
- Nebenangebote müssen die im EVM Erg EG Neb - 247EG genannten Mindestanforderungen erfüllen.
- Zusätzlich zu Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB EG - 232EG gilt folgendes:
-
-
- 5.3 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten
- Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:
- Kriterien: siehe beiliegendes Formblatt Gewichtung der Wertungskriterien EVM Erg EG Gew - 248EG
 Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v.H.
 Eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet.

5.4 Abwicklung von Verhandlungsverfahren

Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

ist beabsichtigt. ist nicht beabsichtigt.

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 - frei -

8 Nachprüfungsstelle

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB)

9

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 2 a) VOL/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 4.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote, die den Nummern 4.1, 1. Halbsatz, 4.2 bis 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 2 a) VOL/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen. Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1, 1. Halbsatz, 4.2 bis 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er dem Auftraggeber hinsichtlich der Eignung nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Er hat entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen mit dem Angebot vorzulegen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
Zuschlagsfrist endet am	
Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für Lieferung/Leistung von

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt ¹ sind:

- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB) - EVM Erg DV
- 244 - Ausländische Streitkräfte - EVM Erg StrKr
- 245 - NATO-Infrastruktur - EVM Erg NATO

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Leistungsbeschreibung

- _____
- _____
- _____

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Lösen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen ² beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV

Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

2 frei

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität:
- (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 4 VOL/B die Leistung im eigenen Betrieb und im Betrieb der Unternehmen ausführen, die ich/wir im EFB U EG 317EG benannt habe(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir wesentliche Leistungen, auf die mein/unser Betrieb und die im EFB U EG 317EG benannten Unternehmen eingerichtet sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232EG

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

*Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.*

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232EG

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM –

Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot wenigstens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden.
- 1.2 Der Bieter hat die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen und spätestens bis zur Auftragserteilung nachzuweisen, dass die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt.
Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen dieser Erklärungen und Nachweise abhängig gemacht werden.
Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühens-klausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM -

Anwendung der Datenverarbeitung

1 Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1.1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen

- Angebotsanforderung (vgl. Nr. 2)
- Angebotsabgabe (vgl. Nr. 2)
- Abrechnung (vgl. Nr. 3).

1.2 Datenaustausch

Soweit der Unternehmer für die Angebotsbearbeitung oder Abrechnung die DV einsetzt, ist er grundsätzlich zum Austausch von Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern verpflichtet. Der Datenaustausch für die Angebotsabgabe ist nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch "Leistungsverzeichnis", Kennung 83, 84 und 85 durchzuführen. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren. Die Datenträger sind durch Klebeetiketten zu kennzeichnen. Diese müssen mindestens enthalten:

- die Bezeichnung der Vergabestelle (Kurzfassung)
- die Bezeichnung des Unternehmers (Kurzfassung)
- die Bezeichnung der Baumaßnahme
- die Bezeichnung des Fachlozes
- die Bearbeitungsphase

1.3 Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und schriftlicher Fassung

Die maschinenlesbaren Datenträger gelten in allen Datenaustauschphasen als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und der schriftlichen Fassung der Verdingungs- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

1.4 Überlassung von Datenträgern

Datenträger werden sowohl von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber als auch vom Unternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie sind auf Verlangen zurück zu geben.

2 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Den Vergabeunterlagen liegt der Datenträger für die Angebotsanforderung bei. Die weiteren Informationen hierzu ergeben sich aus dem Einheitlichen Formblatt EFB-A DV.

Der Datenträger ist mit dem Einheitlichen Formblatt EFB-Ang DV zurückzugeben. Soweit er für die Angebotsbearbeitung verwendet wurde, sind im EFB-Ang DV vom Bieter die geforderten Angaben zu machen.

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abrechnung

3.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann; auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken.

3.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen - soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - über:

- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen)
- die Leistungsberechnung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

3.3 Leistungserfassung

Die Eingabeunterlagen sind zweifach aufzustellen. Dem Auftraggeber sind jeweils die Originale unmittelbar nach der Aufstellung zu übergeben. Dabei ist das Einheitliche Formblatt Datenträger Abrechnung EFB-Abr DV zu verwenden.

3.4 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsberechnung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

3.5 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen. Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

3.6 Toleranzregelung

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels DV geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Nachrechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Position (OZ) eines Abrechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst den Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Nachrechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsicht in die DV-Ergebnisliste. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht Fehler in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise in der Nachrechnung festgestellt und berichtigt werden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

Verschlussachenvergaben (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher)

Anlagen: VS-NfD-Merkblatt

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Die Ausführung der Leistung macht den Zugang zu Verschlussachen (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH; GEHEIM oder STRENG GEHEIM) erforderlich.

Die Leistungen sind

- in Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen.
- teilweise in Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen.
- in Schutzzonen auszuführen.
- teilweise in Schutzzonen auszuführen.

- 1.2 Bei Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist das VS-NfD-Merkblatt zu beachten.

- 1.3 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, sämtliche Anlagen unverzüglich an das Bauamt auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurückzugeben.

Sofern Sie Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die Anlagen den hierfür zuständigen Behörden Ihres Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Bauamt auf diplomatischem Wege zu übersenden.

2 Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen:

- 2.1 Bei Verschlussachenvergaben (VS-VERTRAULICH oder höher) sowie bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen sind, dürfen nur Arbeitnehmer Ihres Unternehmens und die eines evtl. von Ihnen mit Beauftragung bzw. Zustimmung des Auftraggebers mit eingebundenen Nachunternehmers beschäftigt werden, die vom Bundesminister für Wirtschaft zum Umgang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades

_____ ermächtigt sind;

sie müssen dem Auftraggeber durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Sperrzonenausweise mitgeteilt werden.

Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 oder 24 Geheimschutzhandbuch (SiBe-Bescheinigung) beizufügen. Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen der zuständigen Behörde seines Heimatstaates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig beigebracht werden.

- 2.2 Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) ist Vertragsbestandteil.

- 2.3 Besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz für Leistungen, die außerhalb von Sperrzonen auszuführen sind und als VS – VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind:

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Ergänzung Verschlussachenvergaben für Arbeiten in Sperrzonen oder Kontrollzonen (VS-VERTRAULICH oder höher)

- 3.1.1 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten.
- 3.1.2 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Bauamt auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.
- 3.1.3 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) der Baumaßnahme untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu befehlen.
- 3.1.4 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder die Staatsangehörigkeit eines Staates aus der Staatenliste (Anlage zur Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung) haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.
- 3.1.5 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 3.1.6 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Nachunternehmern ohne Angabe von Gründen ablehnen, auch wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die ausgeschriebenen Leistungen nicht eingerichtet ist.
- 3.1.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer erhalten Zutritt zur Sperrzone oder Kontrollzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind SiBe-Bescheinigungen gem. Anlage 23 oder 24 GHB sowie ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben. Verlust von Baustellenausweisen ist unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.8 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die in der Sperrzone oder Kontrollzone
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vergleiche 3.1.3)
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu befehlen.

3.2 Ergänzung Arbeiten in Schutzzonen

- 3.2.1 Beschäftigte des Auftragnehmers sowie Nachunternehmer und deren Beschäftigte erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind vom Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben. Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2.2 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten sowie dessen Nachunternehmern und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) der Baumaßnahme untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu befehlen.
- 3.2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die in der Schutzzone
- außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu befehlen.
- 3.2.4 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder die Staatsangehörigkeit eines Staates aus der Staatenliste (Anlage zur Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung) haben, bei der Ausführung ablehnen.
- 3.2.5 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne, bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
GEWICHTUNG DER WERTUNGSKRITERIEN

	Wertungskriterien	Gewichtung %	Grundlage Punktebewertung	Punkte min./max je Kriterium
1	Preis (Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten)		Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebote mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Technischer Wert (Produktangaben: berücksichtigte Positionen siehe Nr. 2; Nebenangebote: siehe 247EG)	2	Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	10 12 8
3	Vertragsbedingungen Nebenangebote 247EG		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	10 12 8
4	Folgekosten Nebenangebote 247EG		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	10 12 8
5	Summe	100		

Hinweise:

- 1 Grundlage der Punktebewertung für das Wertungskriterium Preis:
Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte festgelegt.
10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.
0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme.
Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.
- 2 Gewichtung der Wertungskriterien, die sich auf Produkte beziehen:
Bei der Festlegung der v.H. Sätze für Wertungskriterien, die sich auf Positionen mit Produktangaben beziehen, wird nur der geschätzte Anteil der nachstehend benannten Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben berücksichtigt.
Folgende Positionen wurden bei der Gewichtung berücksichtigt:

- 3 Gewichtung der Wertungskriterien für zugelassene Nebenangebote:
Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Einheitlichen Verdingungsmuster Mindestanforderungen an Nebenangebote EG EVM Erg EG Neb benannten Nebenangebote gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.
- 4 Ermittlung der Gesamtpunktezahl für jedes Angebot:
Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktezahl durch Multiplikation des v.H. Satzes des Wertungskriteriums mit den im Rahmen der Angebotsbewertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z. B.: Der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Wertungskriterium Preis wird mit 70% gewichtet. Die Punktezahl des Mindestbieters beträgt somit 700).
Die Gesamtpunktezahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge.

Gewichtung der Wertungskriterien EG

1 Allgemein

Das Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Wertungskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.

Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

2 Angabe der Wertungskriterien

Wertungskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten Angaben verlangt werden. Den jeweiligen Angabentypen sind nachstehend die möglichen Wertungskriterien zugeordnet.

2.1 Preis

Der Preis ist immer als Wertungskriterium anzugeben. Wegen der Gewichtung und der Punktebewertung vgl. Nr. 3.

2.2 Produkte

Als Wertungskriterien für geforderte Produktangaben (in Positionen und ggf. auch in Wahlpositionen) kommen in der Regel in Betracht

- Technischer Wert
- Folgekosten
- Gestaltung

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Werden bei gewerkweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben zur Wirtschaftlichkeit (z. B. Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung) und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben zur Wirtschaftlichkeit und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z. B. Technischer Wert und Wirtschaftlichkeit) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Wertungskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Position, wenn Angaben des Bieters nicht verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

Soweit nicht alle Positionen mit geforderten Produktangaben bei der Festlegung der Gewichtung berücksichtigt werden, sind die für die Angebotswertung maßgebenden Positionen in der Ergänzung zur Angebotsanforderung zu benennen (vgl. Formblatt 2471 EG).

2.3 Gesonderte Angaben zur Wirtschaftlichkeit

Ein eigenes Kriterium Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Positionen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben zur Wirtschaftlichkeit (z. B. Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe) z. B. in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

2.4 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen kommen deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein

2.5 Nebenangebote

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote:

- Preis
- Technischer Wert
- Vertragsbedingungen
- Folgekosten

Nebenangebote zu einzelnen Positionen spielen bei der Angebotswertung (Gewichtung und der Punktebewertung) in der Regel eine untergeordnete Rolle. Sie sollen daher nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z. B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Neb 247 EG die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Die betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

3 Gewichtung der Wertungskriterien

Es sind die Wertungskriterien zu gewichten, bei denen sich die Angebote unterscheiden werden. (Sofern keine Produktangaben von den Bietern verlangt werden und keine Nebenangebote zugelassen sind, ist daher das Kriterium „Technischer Wert“ mit 0 zu gewichten.)

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand) Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen

Die Gewichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen im Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG einzutragen:

- Preis: 70 - 90 v.H.
- Technischer Wert: max. 30 v.H.

Kommen weitere Wertungskriterien in Betracht, ist dies bei der Bemessung des Prozentsatzes zu berücksichtigen. Die Gewichtung soll in 5-v.H.-Schritten erfolgen.

Die Summe der v.H.-Werte muss 100 ergeben. Bei der Festlegung der v.H. Sätze für den „Technischen Wert“ sofern er sich auf Positionen mit Produktangaben bezieht, ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen.

4 Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

4.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe und Wartungskosten aufgrund eines Wartungsvertrages. Wartungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Wahlpositionen vorgesehen sind, wird für die Ermittlung der Wertungssumme die preislich günstigste Grund- oder Wahlposition angesetzt.

Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleichklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

4.2 Übrige Kriterien

Für die Angebotswertung wird die Punktzahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft erhält bis zu 12 Punkte (=20 % mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktzahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20 % über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktzahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen um bis zu 20 % (= 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktzahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Zu folgenden Anforderungen im LV (Vertragsbedingungen, Positionen/Fachlose (Gewerke) / Gesamtleistung) sind Nebenangebote zugelassen:						Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
Wertungs-Kriterium	LV	Los	Titel	Pos.	Kurzbezeichnung / maßgebliche Anforderung LV	
Vertragsbed.	x				Ausführungsfrist EVM (B) BVB: Ausführungsfrist 01.03.2006 bis 25.08.2006	Ausführungsfrist im Zeitraum vom 01.03.06 bis 15.09.06 (bis 3 Wo länger)
Technischer Wert		2			Trockenbau-Wände: F 30, Wanddicke 12,05 cm, 40 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB
Technischer Wert		3			Trockenbau-Decken: F 30, rauchdicht	F 30
Technischer Wert		4	1		Mauerwerk Aussenwand: DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessung 8 DF (240*240*238)	Mauerwerk der Aussenwand DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,4, Abmessung 16 DF (490*240*238)
Technischer Wert			2	02.02.80	Mauerwerk Aussenwand: Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24
Folgekosten		1			Baugrube: Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrpfahlwand 90cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Zuschlagskriterien	LV	Los	Bezeichnung	Bieter 1 H	Bieter 1 N 1	Bieter 2 H	Bieter 2 N 1	Bieter 2 N 2	Bieter 3 H
	x		Angebotssumme €	92.672,41	97.760,40	95.689,66	96.982,76	99.568,97	104.355,72
			Preisnachlass . v. H.		3,00				5,00
			Nettobetrag €	92.672,41	94.827,59	95.689,66	96.982,76	99.568,97	99.137,93
			Umsatzsteuer . v.H. €	14.827,59	15.172,41	15.310,35	15.517,24	15.931,04	15.862,07
			Auftragssumme €						
			Sonstiges (siehe Beiblatt) €						
			vorauss. Abrechnungssumme €	107.500,00	110.000,00	111.000,01	112.500,00	115.500,01	115.000,00
			weitere Kosten (z.B. Wartung) €						
Preis	x		voraus. Abrechnungssumme / Wertungssumme	107.500,00 €	110.000,00 €	111.000,01 €	112.500,00 €	115.500,01 €	115.000,00 €
Punkte max 10,00	x		Punkte Bieter:	10,000	9,767	9,674	9,535	9,256	9,302

Erläuterungen zur Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Für die Angebotswertung wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Wertungssumme)
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

			niedrigster Preis x Faktor 2,0 =	215.000,00 €	0,000 Punkte
			niedrigster Preis	107.500,00 €	10,000 Punkte
				Differenz zu niedrigstem Preis	
Bieter	1	H	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	0,00 €	10,000 Punkte
Bieter	1	N 1	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	2.500,00 €	9,767 Punkte
Bieter	2	H	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	3.500,01 €	9,674 Punkte
Bieter	2	N 1	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	5.000,00 €	9,535 Punkte
Bieter	2	N2	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	8.000,00 €	9,256 Punkte
Bieter	3	H	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	7.500,00 €	9,302 Punkte

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien	zugeh. LV-Gliederung				Bezeichnung / Anforderung LV	Mindestanforderungen	Punkte			Bieter 1 N 1 Punktezahl	Bieter 2 N 1 Punktezahl	Bieter 2 N 2 Punktezahl
	LV	Los	Titel	Pos.			LV	Mindestanford.	> LV max.			
Vertragsbedingungen												
Ausführungsfrist	x				EVM (B) BVB - Ausführungsfrist 01.03.2006 bis 25.08. 2006	Ausführungsfrist im Zeitraum vom 01.03.06 bis 15.09.06 (bis 3 Wo länger)	10,00	8,00	12,00	Verkürzung der Bauzeit um 2 Wochen 12,00	Bauzeit um 1 Woche länger 8,00	wie LV 10,00

					Punkte Vertragsbedingungen		10,00	8,00	12,00	12,000	8,000	10,000
Technischer Wert Nebenangebote												
Trockenbau-Wände		2			F 30, Wanddicke 12,5 cm, 40 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB	3,50	2,50	4,00	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 35 dB 4,000	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB 2,500	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 35 dB 4,000
Trockenbau-Decken		2			F30, rauchdicht	F 30	3,00	2,50	3,50	F 90, rauchdicht 3,500	F 30 2,500	F 90, rauchdicht 3,500
Mauerwerk Aussenwand		3	1		DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessung 8 DF (240*240*238)	Mauerwerk der Aussenwand DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessung 16 DF (490*240*238)	2,00	1,00	2,50	Rohdichtkl. 1,8 2,50	wie LV 2,00	Rohdichtkl. 1,4 1,00
Mauerwerk Aussenwand				2.2.80	Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24	1,50	1,00	2,00	Wärmeleitf. 0,18 2,000	Wärmeleitf. 0,26 Ausschluss	wie LV 1,500

					Punkte Techn. Wert Nebenangebote		10,00	7,00	12,00	12,000	Ausschluss	10,000

Wirtschaftlichkeit								10,00				
Bauverfahren		1			Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrpfahlwand 90 cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen	10,00	8,00	12,00	Bohrpfahlw. D 120 cm	Bohrpfahlw. D 90 cm	Bohrpfahlw. D 60 cm
									12,000	10,000	8,000	
Betriebskosten / Lebensdauer												
Versorgung mit Ersatzteilen												

					Punkte Folgekosten		10,00	8,00	12,00	12,000	Ausschluss	8,000
Gestaltung								10,00				
Ästhetik u. Zweckmäßigkeit												

					Punkte Gestaltung		0,00	0,00	0,00	0,000	Ausschluss	0,000
Weitere								10,00				

					Punkte Weitere		0,00	0,00	0,00	0,000	Ausschluss	0,000

Erläuterung Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Wenn bei einem Zuschlagskriterium Mindestanforderungen für mehrere Teilleistungen zugelassen werden, ist jede einzelne Teilleistung nach Punkten zu bewerten. Für ein Zuschlagskriterium soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien	zugeh. LV-Gliederung				Bezeichnung / Anforderung LV	Kurztext: Beschreibung besere Leistung	Punkte			Bieter 1 Hauptangebot Punktezahl	Bieter 2 Hauptangebot Punktezahl	Bieter 3 Hauptangebot Punktezahl
	LV	Los	Titel	Pos.			LV	Mindestanford.	> LV max.			
Technischer Wert Produkte									10,00			
Trockenbau-Wände				2.1.30	siehe Leistungsbeschreibung	Zargendicke 2,5 mm anstatt 2 mm	5,00		6,00	5,000	5,000	Zargendicke 2,5 mm 6,000
Trockenbau- Decken				2.2.70	siehe Leistungsbeschreibung	höherer Schallabsorptionsgrad	4,00		4,50	4,000	4,000	4,500
Beton- u. Stahlbetonarb.				3.1.310	siehe Leistungsbeschreibung	Brandverhalten besser als B2	1,00		1,50	1,000	besser als B 2 1,500	1,500
					Punkte Techn. Wert Produkte		10,00	0,00	12,00	10,000	10,500	12,000
Technischer Wert Funkt. Beschr.									10,00			

					Punkte Techn. Wert Funkt. Beschreibung		0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,000

Erläuterung Punktebewertung

Für die Kriterien soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung und Rangfolge von Haupt- und Nebenangeboten

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Wertungskriterien	Gewichtung %	Bieter 1 Hauptangebot		Bieter 1 Nebenangebot 1		Bieter 2 Hauptangebot		Bieter 2 Nebenangebot 1		Bieter 2 Nebenangebot 2		Bieter 3 Hauptangebot	
			Punkte	Bew. *) (2 * 3)	Punkte	Bew. *) (2 * 5)	Punkte	Bew. *) (2 * 7)	Punkte	Bew. *) (2 * 9)	Punkte	Bew. *) (2 * 11)	Punkte	Bew. *) (2 * 13)
1	Preis	70	10,000	700	9,767	684	9,674	677	9,535	667	9,256	648	9,302	651
2	Vertragsbedingungen	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	8,00	40	10,00	50	10,00	50
3 a	Techn. Wert Positionen mit zugel. Nebenangeboten	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	0,00	0	10,00	50	10,00	50
3 b	Techn. Wert Produkte	10	10,00	100	10,00	100	10,50	105	0,00	0	10,00	100	12,00	120
5	Folgekosten	10	10,00	100	12,00	120	10,00	100	0,00	0	8,00	80	10,00	100
6	Gestaltung	0		0		0		0		0		0		0
8	Summe:	100		1.000		1.024		982		707		928		971
9	Rangfolge			2		1		3		Aus- schluss		5		4

*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Eine Weitervergabe von Bauleistungen ist zulässig, wenn dies in Nr. 5 des Angebotsschreibens erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder der Auftraggeber nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer erteilt.

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen¹⁾

1. Ergänzung der Nr. 1 des Angebotsschreibens

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

- 1.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammern, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Taucherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch - (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

¹⁾ Mit dem VHB - Ausgabe 2001 - redaktionell überarbeitete Tarifreueerklärung, die gemäß Erlaß vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31) eingeführt wurde.

- 1.2 Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- 1.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

2. **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer die beigefügte Vereinbarung EVM Erg Ang Tarif NU (zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer) zum Vertragsgegenstand zu machen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer die nachstehende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen.

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

Vereinbarung zwischen (Auftragnehmer) und (Nachunternehmer) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen¹⁾

- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Taucherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch – (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1,1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.
- Mir/uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten

¹⁾ Mit dem VHB - Ausgabe 2001 - redaktionell überarbeitete Tarifreueerklärung, die gemäß Erlass vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 - 102/31) eingeführt wurde.

Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (öffentlicher Auftraggeber) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (*öffentlicher Auftraggeber*) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrunde liegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

Ort, Datum, Stempel,
Unterschrift Auftragnehmer

Ort, Datum, Stempel,
Unterschrift Nachunternehmer

Teil III

EINHEITLICHE FORMBLÄTTER - EFB -

Informations-, Absage- und Aufhebungsschreiben			
301	EFB (B/Z) Abs 1	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 VOB/A (Bieter)
302	EFB (B/Z) Abs 2	Ausgabe 2002	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bieter)
303	EFB (B/Z) Abs 3	Ausgabe 2002	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bewerber)
304	EFB (L) Abs 4	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 2 VOL/A
305	EFB (L) Abs 5	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 3 VOL/A
305a	EFB ErgAbs VS	Ausgabe 2002	Ergänzung Absageschreiben Verschlussachenvergaben
306	EFB (B) Info/Abs EG	Ausgabe 2002	Informations-, Absageschreiben nach § 13 VgV (Bieter), VOB
306a	EFB (L) Info/Abs EG	Ausgabe 2002	Informations-, Absageschreiben nach § 13 VgV (Bieter), VOL
307	EFB (B/L) Info EG	Ausgabe 2002	Informationsschreiben an den erfolgreichen Bieter
308	EFB (B/Z) Aufh.	Ausgabe 2002	Aufhebung
309	EFB (B/L) Aufh. EG	Ausgabe 2002	Aufhebung EG
310 Preisermittlung, Lohngleitklausel, Nachunternehmerleistungen			
311.a	EFB-Preis 1a	Ausgabe 2002	Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
311.b	EFB-Preis 1b	Ausgabe 2002	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
312	EFB-Preis 2	Ausgabe 2002	Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
313	EFB-A DV	Ausgabe 2002	Datenträger Angebotsanforderung
314	EFB-Ang DV	Ausgabe 2002	Datenträger Angebotsabgabe
315	EFB-Abr DV	Ausgabe 2002	Datenträger Abrechnung
316	EFB-LGI	Ausgabe 2002	Angebot Lohngleitklausel
317a	EFB-NU 317a	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen zu 5.1 EVM Ang
317b	EFB-NU 317b	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen zu 5.2 EVM Ang
317EG	EFB U EG 317	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Unternehmerleistungen
319	EFB StGI	Ausgabe 2002	Stoffpreisgleitklausel Stahl
320EG	EFB V EG 320	Ausgabe 2002	Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen
320 Sicherheiten			
323.1	EFB-Sich 1	Ausgabe 2002	Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
323.2	EFB-Sich 2	Ausgabe 2002	Mängelansprüchebürgschaft
323.3	EFB-Sich 3	Ausgabe 2002	Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
324	EFB Abtr 324	Ausgabe 2002	Abtretungserklärung durch neuen Gläubiger
325	EFB Abtr 325	Ausgabe 2002	Abtretungserklärung unter Vorlage einer Abtretungsurkunde
330 Abnahme, Schlusszahlung, Zahlungsmittelteilung			
331	EFB-Abn	Ausgabe 2002	Abnahme
332	EFB-SZ	Ausgabe 2002	Schlusszahlung
333	EFB-ZM 1	Ausgabe 2002	Zahlungsmittelteilung an Finanzamt/OFD
334	EFB-ZM 2	Ausgabe 2002	Zahlungsmittelteilung an Auftragnehmer
340 Bekanntmachungen			
341-344	- frei -		
345	EFB (B/Z) Veröff 2	Ausgabe 2002	Veröffentlichung in innerstaatl. Bekanntmachungsblättern
346.1	EFB-Bek O	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Offenes Verfahren
346.2	EFB-Bek N	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Nichtoffenes Verfahren
346.3	EFB-Bek V	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Verhandlungsverfahren
347	EFB-BekAn	Ausgabe 2002	Anleitung Vergabebekanntmachung
348.Ö	EFB-Bek Ö	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Öffentl. Ausschreibung
348.T	EFB-Bek T	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb
350 Vergabevermerk, Firmenlisten, Verdingungsverhandlung			
351.A-C	EFB-Verg A-C	Ausgabe 2002	Vergabevermerk
352	EFB-Firm 1	Ausgabe 2002	Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung
353	EFB-Firm 2	Ausgabe 2002	Firmenliste übrige Verfahren
354	EFB-Firm 3	Ausgabe 2002	Auskunftserteilung Offenes Verfahren
355	EFB-Firm 4	Ausgabe 2002	Wertungsübersicht
356.1-4	EFB-Verd 1-4	Ausgabe 2002	Verdingungsverhandlung
357	EFB-Bautgb	Ausgabe 2002	Richtlinien Bautagebuch
357.1	EFB-Bautgb Muster	Ausgabe 2002	Muster Bautagebuch
358	EFB-Ausw	Ausgabe 2002	Muster Baustellenausweis (Verschlussachenvergaben)
359.1	EFB-Nach	Ausgabe 2002	Prüfungsvermerk
359.2	EFB-Nach	Ausgabe 2002	Vergütungszuordnung und -berechnung mit Hinweisen
360 NATO-Formblätter			
361	EFB-NATO Meld	Ausgabe 2002	Ausschreibungsanmeldung
362	EFB-NATO Anz	Ausgabe 2002	Ausschreibungsanzeige
363	EFB-NATO Wied	Ausgabe 2002	Wiedereröffnungsanzeige
364	EFB-NATO Frag	Ausgabe 2002	Fragebogen
365	EFB-NATO Aufh	Ausgabe 2002	Aufhebung Vorverfahren
366	EFB-NATO Zoll	Ausgabe 2002	Zollklebezettel

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Pläne/Zeichnungen Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom

teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1 Formale Prüfung

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOB/A, weil**
- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist (Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen).
 - ein Ausschlussgrund nach **§ 8 Nr. 5 VOB/A** vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- Ihr Nebenangebot wird ausgeschlossen, weil**
- Nebenangebote nicht zugelassen sind (**§ 25 Nr. 5 VOB/A**)
 - es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt (**§ 25 Nr. 1 VOB/A**)
 - es im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und/oder quantitativ nicht gleichwertig ist (**§ 25 Nr. 1 VOB/A**).

Erläuterung:

2 Eignung des Bieters

Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3 Beurteilung des Angebotinhaltes, engere Wahl

Ihr Angebot kommt nach § 25 Nr. 3 VOB/A nicht in die engere Wahl, weil

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
 unangemessen hohen Preis.
 unangemessen niedrigen Preis.
- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4 Wirtschaftliches Angebot

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben. Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
 Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

- Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.

Erläuterung:

5 Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nach § 24 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Auftragnehmer ist die Firma:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden.

Weitere Angaben kommen nicht in Betracht, weil

- der Zuschlagspreis unter 5 000 € liegt.
- weniger als 8 Angebote eingegangen sind.
- der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung zugrunde gelegen hat.
- das Angebot nach § 25 Nr. 1 VOL/A ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A nicht berücksichtigt werden konnte.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 VgV, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Wir beabsichtigen den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1 Formale Prüfung

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOB/A, weil**
- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.
 - ein Ausschlussgrund nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- Ihr Nebenangebot wird ausgeschlossen, weil**
- Nebenangebote nicht zugelassen sind (§ 25 Nr. 5 VOB/A).
 - es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt (§ 25 Nr. 1 VOB/A).
 - es die verlangten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt (§ 25a Nr. 3 VOB/A).

Erläuterung zu 1:

2 Eignung des Bieters

Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3 Beurteilung des Angebotinhaltes, engere Wahl

Ihr Angebot kommt nach § 25 Nr. 3 VOB/A nicht in die engere Wahl, weil

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
- unangemessen hohen Preises.
 - unangemessen niedrigen Preises.
- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4 Wirtschaftliches Angebot

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben. Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

- Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.

Erläuterung:

5 Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nach § 24 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 Vergabeverordnung (VgV), dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.
Wir beabsichtigen den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1 Formale Prüfung

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOL/A, weil**
 - es verspätet eingegangen ist.
 - es wesentliche Preisangaben bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.
 - ein Ausschlussgrund nach **§ 7 Nr. 5 VOL/A** vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- Ihr Nebenangebot wird ausgeschlossen weil**
 - gem. Ziff. 5.2. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes Nebenangebote nicht zugelassen sind (**§25 Nr. 1 VOL/A**).
 - es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt (**§ 25 Nr. 1 VOL/A**).
 - es die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllt (**§25a Nr. 3 VOL/A**).

Erläuterung zu 1:

2 Eignung des Bieters

Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3 Beurteilung des Angebotsinhaltes

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A kein Zuschlag erteilt werden, weil

der Preis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht.

Erläuterung:

4 Wirtschaftliches Angebot

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 VOL/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben. Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste aus
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> preislichen | <input type="checkbox"/> gestalterischen |
| <input type="checkbox"/> technischen | <input type="checkbox"/> ästhetischen |
| <input type="checkbox"/> funktionsbedingten | <input type="checkbox"/> |

Gründen.

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

Folgende Nebenangebote kommen nach dem Ergebnis der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht aus:

- | | | | |
|---|--------|--|--------|
| <input type="checkbox"/> preislichen | NA Nr. | <input type="checkbox"/> gestalterischen | NA Nr. |
| <input type="checkbox"/> technischen | NA Nr. | <input type="checkbox"/> ästhetischen | NA Nr. |
| <input type="checkbox"/> funktionsbedingten | NA Nr. | <input type="checkbox"/> | NA Nr. |

Gründen, Erläuterung:

5 Aufklärung des Angebotsinhaltes

Ihr Angebot kann nach § 24 Nr.1 (2) VOL/A nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

6 Zusätzliche Informationen

Es sind _____ Angebote eingegangen.

Es sind Nebenangebote eingegangen.

niedrigster Angebotspreis

höchster Angebotspreis

	€		€
Los 1	€		€
Los 2	€		€
Los 3	€		€
Los 4	€		€
Los 5	€		€
Los 6	€		€

Mit freundlichen Grüßen

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB Preis 2 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

ANGABEN ZUR KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:			x	%
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	€
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	

3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne				
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages				
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)					

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

1 Den Vergabeunterlagen ist ein Datenträger beigefügt.

Der Aufbau der Datei für die Angebotsanforderung erfolgte nach der Datenaustauschphase 83 der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB).

- ¹ Ausgabe 1990
- ¹ Ausgabe 2000
- ¹ Ausgabe GAEB DA XML Vers. 3.0

Das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

2 Der Datenträger enthält

- ¹ die Langfassung mit Kurz- und Langtext des Leistungsverzeichnisses
- ¹ den Kurztext des Leistungsverzeichnisses

3 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem

Umsetzprogramm _____ (Kurzbezeichnung und Version)

des Programmsystems _____ (Kurzbezeichnung und Version)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Das EFB-Ang DV ist immer mit dem Angebot abzugeben!

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1 Der den Vergabeunterlagen beigefügte Datenträger wird zurückgegeben.

¹ Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung nicht verwendet.
(In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich).

¹ Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung verwendet:
 ¹ das Inhaltsverzeichnis liegt bei.

2 Der Aufbau der Datei der Angebotsdaten erfolgte für

- ¹ das Hauptangebot nach der Datenaustauschphase 84
- ¹ das / die Nebenangebot(e) nach der Datenaustauschphase 85
der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)
- ¹ Ausgabe 1990
- ¹ Ausgabe 2000
- ¹ Ausgabe GAEB DA XML Vers. 3.0

3 Der Datenträger enthält

- ¹ die Angebotsdaten des Hauptangebotes.
- ¹ die Langfassung mit Kurz- und Langtext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.
- ¹ den Kurztext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.

4 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem

Umsetzprogramm _____ (Kurzbezeichnung und Version)
des Programmsystems _____ (Kurzbezeichnung und Version)

Ein Zertifikat des Bundesverbandes Bausoftware e.V. (BVBS) Weissach über die Prüfung der Datenaustauschphase

Kennung _____

- ¹ liegt vor.
- ¹ liegt nicht vor.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

**Bitte vergessen Sie
nicht den Datenträger
mit einem Etikett zu
kennzeichnen (vgl.
EVM-Erg DV Nr. 1.2)**

Baumaßnahme

Leistung

zum Auftrag vom _____ Auftragsnummer _____

1 Zur Rechnung vom _____ wird ein Datenträger übersandt,

 ¹ das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

 ¹ Abschlagszahlung Nr. _____ ² ¹ Teilschlusszahlung Nr. _____ ² ¹ Schlusszahlung.

2 Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

 ¹ Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung ¹ REB-VB 23.003 Ausgabe 1979 ¹ REB-VB _____ Ausgabe _____ ² ¹ REB-VB _____ Ausgabe _____ ² ¹ _____

1) Zutreffendes bitte ankreuzen
2) bitte angeben

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Mit dem Angebot sind:

- die Unternehmen zu benennen, deren Fähigkeiten sich der Bieter im Auftragsfall bedienen wird, und
- die Nachweise ¹ vorzulegen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Verzeichnis der benannten Unternehmen sowie Art und Umfang der von ihnen auszuführenden Leistungen

Unternehmen 1 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 2 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 3 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

¹ Als Nachweis kann z. B. das Einheitliche Formblatt EFB V EG - 320EG ausgefüllt und vom anderen Unternehmen unterzeichnet beigefügt werden. Der Nachweis ist auch formlos möglich.

Unternehmen 4 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 5 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 6 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Stoffpreisgleitklausel Stahl

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbar Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen muss die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen. Soweit in der Position (OZ) als Abrechnungseinheit nicht „Tonne (t)“ oder „Kilogramm (kg)“ ausgewiesen ist, muss der Auftragnehmer das Gewicht bei der Abrechnung nachweisen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer

- Vertragsfristen überschritten,
- die Bauausführung nicht angemessen gefördert

hat.

2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind). Für die Berechnung des Selbstbehalts zugrunde zu legen sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind, zugrunde gelegt.

2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 2.3) einzubehalten.

2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt im Einheitlichen Formblatt- EFB-StGL-319 einen „Marktpreis“ (Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge) für die jeweilige Stahlart zum Zeitpunkt der Versendung der Angebotsunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis in Euro / Tonne fest.

3.2 Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (3.1) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr.3.1 genannten Zeitpunkt, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der entsprechenden GP-Nummer.

3.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jeden einzelnen im Verzeichnis genannten Stoff aus der Differenz des „Preises“ vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung (Nr. 3.2) und des vom Auftraggeber vorgegebenen „Marktpreises“ zu dem im Verzeichnis vorgegebenen Zeitpunkt (Nr.3.1).

3.4 Die nach Nr. 3.3 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel-Stahl“ angegebene OZ und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.3 und 2.4 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2	Marktpreis [Euro / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> [MM/JJJJ]	Abschnitt/Titel
1	2	3	4	5

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Name des Unternehmens

Verpflichtungserklärung der Leistungen anderer Unternehmen

Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter die in den einzelnen OZ und der zugehörigen Beschreibung der Teilleistung im „Verzeichnis der Unternehmerleistungen 317EG“ für unser Unternehmen enthaltenen Leistungen zu erbringen.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

--

und
der Auftraggeber

--

letztlich vertreten durch

--

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

--	--

Bezeichnung der Leistung

--

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

--

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

--

--

Baufträge - Öffentliche Ausschreibung
Bekanntmachung Staatsanzeiger

Vergabenummer

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

 Fax

E-Mail

 Internet

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer

c) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung u. Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale

allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Art der Leistung

Umfang der Leistung

f) Aufteilung in Lose nein
 Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose.

g) Erbringen von Planungsleistungen nein ja
 Zweck der baulichen Anlage _____
 Zweck der Bauleistung _____

h) Ausführungsfrist
 Monate _____
 Kalendertage _____
 Beginn der Ausführungsfrist _____
 Ende der Ausführungsfrist _____

i) Anforderung der Vergabeunterlagen

j) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Höhe des Entgeltes **€** _____
 Zahlungsweise **Banküberweisung** _____
 Empfänger _____
 Kontonummer _____
 BLZ, Geldinstitut _____
 Verwendungszweck _____

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN _____
 BIC-Code _____

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über eine elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

o) Angebotseröffnung **am** _____ **um** _____ **Uhr** _____
 Ort _____

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

v) Sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Baufträge – Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung VOB/A
Bekanntmachung Staatsanzeiger

Vergabenummer

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung

Vergabenummer _____

d) Ort der Ausführung

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale

allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Art der Leistung

Umfang der Leistung

f) Aufteilung in Lose nein
 Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen nein ja
 Zweck der baulichen Anlage _____
 Zweck der Bauleistung _____

h) Ausführungsfrist
 Monate _____
 Kalendertage _____
 Beginn der Ausführungsfrist _____
 Ende der Ausführungsfrist _____

j) Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen endet am

k) Anschrift, an die die Teilnahmeanträge zu richten sind

p) geforderte Eignungsnachweise
 Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe

- a,
- b,
- c,
- d,
- e,
- f.
-
-

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

r) sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)

 Vergabekammer (§ 104 GWB)

Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung

Aktenzeichen	Auftragsnummer
fachlich zuständig	Datum
	Bearbeiter / Tel.
federführend zuständig	AVA-Nr.
Auftragnehmer	
Baumaßnahme	
Leistung	
Auftrag vom	Auftragssumme €

Anlage: Vergütungszuordnung und -berechnung - EFB-Nach - 359.2 Nr. vom

Nachtragsforderung des Auftragnehmers

Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom

Nachtragsangebot vom

Nachtragsforderung des Auftraggebers

Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom

1	Summe des erteilten Auftrags	€
2	Summe bisheriger Änderungen der Vergütung Bezug:	€
3	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	€
4	Summe der zusätzlichen Vergütung	€
5	<u>Summe der neuen Gesamtvergütung</u> Die Gründe für die Änderung der Gesamtvergütung sind aus der Anlage (EFB-Nach - 359.2) ersichtlich.	€

Nachtragsvereinbarung mit EVM-Nach 204

erforderlich, weil Auswirkung auf die Gesamtvergütung und die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)

nicht erforderlich, weil nur Auswirkung auf die Gesamtvergütung, jedoch nicht auf die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)

erstellt	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
fachlich zuständig	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
federführend zuständig	Behördenleitung

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

45

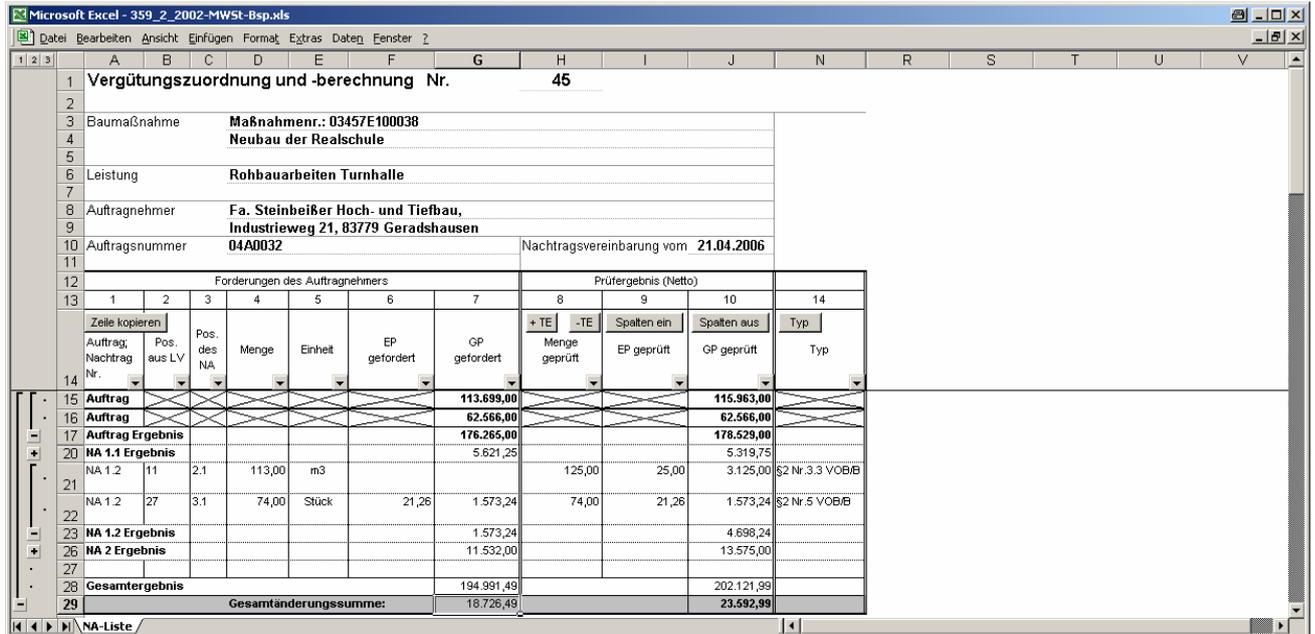
Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038													
		Neubau der Realschule													
Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle													
Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen													
Auftragsnummer		04A0032							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006						
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung	
Auftrag						113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005	
Auftrag						62.566,00			62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007	
Auftrag Summe						176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00			
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 1.1 Summe						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50			
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75			Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 1.2 Summe						1.573,24			4.698,24		5.590,91				
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	§2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
NA 2 Summe						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
Gesamtergebnis						194.991,49			202.121,99		236.886,69	4.005,50			
Gesamtänderungssumme:						18.726,49			23.592,99		27.916,07	1.741,50			

Die Teilergebnisse orientieren sich an der Bezeichnung des Auftrags bzw. an der Bezeichnung des Nachtrages in der ersten Spalte (Achtung: Schreibfehler wirken sich deshalb auf das Ergebnis aus). Alle Zeilen mit der gleichen Bezeichnung in der ersten Spalte werden aufsummiert. In der vorletzten Zeile mit der Bezeichnung "Gesamtergebnis" wird die Summe der Gesamtvergütung ausgegeben (inkl. der Hauptauftragssumme, wenn diese nicht ausgeblendet wurde). In der letzten Zeile wird die Summe der gefilterten Nachträge (ohne Hauptauftrag) angezeigt.

Wird der Knopf  wiederholt betätigt, werden die Teilergebnisse aktualisiert. Mit  werden die Teilergebnisse wieder ausgeblendet.

Mit den Knöpfen  und  können Teile der Eingabe ein- bzw. ausgeblendet werden, mit  werden ganze Ebenen ein- bzw. ausgeblendet.

Mit den Knöpfen  und  können die Spalten 11,12,13 und 15 ein- und ausgeblendet werden.



Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45													
Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038 Neubau der Realschule													
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle													
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen													
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006													
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	14			
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	Typ			
Auftrag						113.699,00			115.963,00				
Auftrag						62.566,00			62.566,00				
Auftrag Ergebnis						176.265,00			178.529,00				
NA 1.1 Ergebnis						5.621,25			5.319,75				
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	\$2 Nr. 3.3 VOB/B			
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	\$2 Nr. 5 VOB/B			
NA 1.2 Ergebnis						1.573,24			4.698,24				
NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00				
Gesamtergebnis						194.991,49			202.121,99				
Gesamtänderungssumme:						18.726,49			23.592,99				

Mit dem Knopf  kann der Typ des Nachtrags nach VOB/B oder BGB ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um den Typ des Nachtrags in die Tabelle einzufügen, ist eine Zelle in der gewünschten Zeile auszuwählen, dann ist mit dem Knopf  der Typ des Nachtrags auszuwählen, der dann in die Zeile übertragen wird.

Typ nach VOB/B bzw. BGB

Typ eintragen in Zeile-Nr.:

VOB/B

- §2 Nr.3.2 VOB/B Überschreitung Mengenansatz
- §2 Nr.3.3 VOB/B Unterschreitung Mengenansatz
- §2 Nr.4 VOB/B Leistungen vom Auftraggeber selbst übernommen
- §2 Nr.5 VOB/B Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers
- §2 Nr.6 VOB/B Im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert
- §2 Nr.7 VOB/B erhebliche Abweichung der vorgesehenen vertraglichen Leistung bei Vergütung als Pauschalsumme
- §2 Nr.8 VOB/B Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag
- §2 Nr.9 VOB/B Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers
- §2 Nr.10 VOB/B Stundenlohnarbeiten
- §6 Nr. 6 VOB/B hindernde Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten
- §8 VOB/B Vergütungsänderung wegen Kündigung / Teilkündigung

BGB

- §280 BGB schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Koordination der Baustelle (§6 Nr. 6 VOB/B)
- §286 BGB Schuldnerverzug
- §642 BGB Entschädigungsanspruch

Mit dem Knopf  kann eine Begründung für den Nachtrag ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um die Begründung in die Tabelle einzufügen, ist eine Zelle in der gewünschten Zeile auszuwählen, dann ist mit dem Knopf  die Begründung auszuwählen, die dann in die Zeile übertragen wird.

Forderungen des Auftragnehmers

Spalte 1

In Spalte 1 sind die jeweiligen Nachtragsvereinbarungen nach Prüfung des Nachtragsangebots bzw. nach Abschluss der Leistungen der Mehr- oder Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers einzutragen und in das Formblatt EFB-Nach 359.1 zu übernehmen. Um die Filterfunktion der Excel-Tabelle zu gewährleisten, ist zwingend die Nummer der Nachtragsvereinbarung (z.B. NA 1.1) in die jeweilige Zeile einzutragen, die einer Nachtragsvereinbarung zuzuordnen ist (Beispiel NA 1.1 Zeile 17 bis 18).

Die Teilergebnisse orientieren sich an der ersten Zeile, sodass hier eine bestimmte Systematik erforderlich ist.

Die Nummer der Nachtragsvereinbarung wird mit den Buchstaben "NA", einem folgenden Leerzeichen, einer Ziffer und einer beliebigen Erweiterung gekennzeichnet. Um Schreibfehler zu vermindern wird die Eingabe der Nachtragsnummer überprüft. Zulässige Nummern sind z.B. NA 12, NA 1.1, NA 2a, NA 2-3 usw.

Spalte 2

In Spalte 2 sind nur die Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis zu übernehmen, zu denen eine Nachtragsvereinbarung nach § 2 Nr. 5 VOB/B gefordert wird. Dies ermöglicht die Rückkoppelung zur Grundposition aus dem Leistungsverzeichnis.

Spalte 3

In Spalte 3 ist die jeweilige Nachtragsposition aus dem Nachtragsangebot des Auftragnehmers aufzunehmen.

Spalte 4

In Spalte 4 ist die entsprechende Menge zur Position aus Spalte 3 aufzunehmen.

Spalte 5

In Spalte 5 ist die entsprechende Mengeneinheit einzutragen. Die gängigen Einheiten können aus einer Liste auswählen werden.

Spalte 6

In Spalte 6 ist der entsprechende geforderte Einheitspreis aus der beigefügten Kalkulation (Nachtragsangebot) des Auftragnehmers einzutragen.

Spalte 7

In Spalte 7 wird das Ergebnis aus Spalte 4 x 6 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 4 und Spalte 6 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

Ergebnis der Prüfung

Spalte 8

In Spalte 8 ist die geprüfte Menge einzutragen.

Spalte 9

In Spalte 9 ist der geprüfte Einheitspreis aus der Kalkulation des Auftragnehmers zu übernehmen.

Spalte 10

In Spalte 10 wird das Ergebnis aus Spalte 8 x 9 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 8 und Spalte 9 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

Spalte 11

In Spalte 11 wird der bei der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz eingegeben. Der Mehrwertsteuersatz kann aus einer Liste auswählen werden. Wird ein Auftrag oder Nachtrag teilweise vor und nach der MWSt-Erhöhung abgerechnet, müssen zwei Zeilen für den Auftrag oder Nachtrag mit verschiedenen MWSt-Sätzen eingegeben werden.

Spalte 12

In Spalte 12 wird der Bruttobetrag des Auftrages oder des Nachtrags berechnet.

Spalte 13

In Spalte 13 wird die Differenz zwischen dem Ergebnis der Prüfung und dem Nachtragsangebot (geprüfter GP – geforderter GP) dargestellt (Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung). Wird in der Spalte 7 oder Spalte 10 kein Wert eingegeben oder berechnet, wird die Differenz nicht ermittelt, da sonst das Ergebnis verfälscht wird.

Spalte 14

In Spalte 14 ist die Leistungs- und Vergütungsänderung/-anpassung einzutragen/auszuwählen (Knopf „Typ“).

Spalte 15

In Spalte 15 sind die maßnahmebezogenen Gründe einzutragen/auszuwählen (Knopf „Begründung“).

Filterfunktionen

Mit den Excel-Filterfunktionen  können die Nachträge einzeln, in verschiedenen Kombinationen oder in der Gesamtschau dargestellt werden.

In der Auswahl können der Hauptauftrag oder einzelne Nachträge ausgewählt werden. Zum Drucken können mit (Nichtleer) die leeren Zeilen ausgeblendet werden. Mit (Benutzerdefiniert) können eigene Filterfunktionen eingegeben werden. Zum Auswerten der Filterfunktion sollten folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden.

Filter einschalten

1. mit  Teilergebnisse ausschalten
2. mit  die Filterfunktion eingeben
3. mit  Teilergebnisse einschalten

Filter wieder ausschalten

- 1 mit  Teilergebnisse wieder ausschalten
2. mit  Filterfunktion (Alle) den Filter ausschalten

Mit dem Benutzerdefinierten AutoFilter können Ergebnisse individuell erzeugt werden.

Übernahme von Beträgen

Die Beträge für die Summe des erteilten Auftrags, die Summe der bisherigen Änderungen der Vergütung, die Summe der bisherigen Gesamtvergütung, die Summe der zusätzlichen Vergütung und die Summe der neuen Gesamtvergütung sind aus dem EFB-Nach 359.2 in das EFB-Nach 359.1 zu übertragen. Die Ermittlung der einzelnen Teilsummen erfolgt durch die Filterfunktionen.

Die Beträge aus dem EFB-Nach 359.1 sind dann in das EVM-Nach 204 zu übernehmen.

Anlagen zur Nachtragsvereinbarung

An Auftragnehmer und freiberuflich Tätige sind die Unterlagen nur in ausgedruckter Form zu übergeben, bei denen die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten aus“ ausgeblendet wurden. Für den internen Gebrauch sind die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten ein“ darzustellen.

Beispiele für die Filterfunktion

Darstellung nach der Nummer der Nachtragsvereinbarung (Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls																
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?																
1 2 3 A B C D E F G H I J K L M N O																
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
2																
3	Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038															
4	Neubau der Realschule															
5																
6	Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
7																
8	Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,															
9	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
10	Auftragsnummer 04AD032							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006								
11																
12	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
14	Ziele kopieren	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWST	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Typ	Begründung Begründung
19	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75		\$2 Nr. 3.3 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
20	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
21	NA 1.2 Ergebnis							1.573,24		4.698,24		5.590,91				
25	Gesamtergebnis							1.573,24		4.698,24		5.590,91		0,00		
26	Gesamtänderungssumme:							1.573,24		4.698,24		5.590,91		0,00		

Darstellung der Nachträge mit der ersten Ziffer =1, Nachträge mit den Nummern 1, 10, 1.1, 1a usw.(Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls																
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?																
1 2 3 A B C D E F G H I J K L M N O																
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
2																
3	Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038															
4	Neubau der Realschule															
5																
6	Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
7																
8	Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,															
9	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
10	Auftragsnummer 04AD032							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006								
11																
12	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
14	Ziele kopieren	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWST	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Typ	Begründung Begründung
17	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr. 4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
18	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
19	NA 1.1 Ergebnis							5.621,25		5.319,75		6.170,91	-301,50			
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75		\$2 Nr. 3.3 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
22	NA 1.2 Ergebnis							1.573,24		4.698,24		5.590,91				
26	Gesamtergebnis							7.194,49		10.017,99		11.761,82		-301,50		
27	Gesamtänderungssumme:							7.194,49		10.017,99		11.761,82		-301,50		

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, mit Ausnahme eines bestimmten Nachtrags (Spalte 1). Z.B. wenn der aktuell zu bearbeitende Nachtrag ausgeblendet wird, wird in der Tabelle die Summe der bisherigen Gesamtvergütung und die bisherige Änderung der Vergütung dargestellt.

Auftrag; Nachtrag Nr.

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls															
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?															
1 2 3 A B C D E F G H I J K L M N O															
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45														
2															
3	Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038														
4	Neubau der Realschule														
5															
6	Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle														
7															
8	Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,														
9	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen														
10	Auftragsnummer 04A0032							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006							
11															
12	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zelle kopieren	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Begründung
14	Auftrag, Nachtrag Nr.														
15	Auftrag						113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005
16	Auftrag						62.666,00			62.666,00	19,00%	74.463,64	0,00		Zahlungen ab 2007
17	Auftrag Ergebnis						176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00		
18	NA 1.1	1.2		45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr. 4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
19	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
20	NA 1.1 Ergebnis						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50		
23	NA 2	4.1		15,00	t		596,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr. 7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
24	NA 2	5.1		48,00	litr		54,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
25	NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00		
26	Gesamtergebnis							193.418,25		197.423,75		231.295,78	4.005,50		
27	Gesamtänderungssumme:							17.153,25		18.894,75		22.325,16	1.741,50		
28	NA-Liste														

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, die einen bestimmten Text nicht enthalten (Spalte 1). Damit kann man z.B. nicht bearbeitete Nachträge mit einem "x" kennzeichnen und ausblenden.

Auftrag; Nachtrag Nr.

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls															
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?															
1 2 3 A B C D E F G H I J K L M N O															
1	Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45														
2															
3	Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038														
4	Neubau der Realschule														
5															
6	Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle														
7															
8	Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,														
9	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen														
10	Auftragsnummer 04A0032							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006							
11															
12	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zelle kopieren	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Begründung
14	Auftrag, Nachtrag Nr.														
15	Auftrag						113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005
16	Auftrag						62.666,00			62.666,00	19,00%	74.463,64	0,00		Zahlungen ab 2007
17	Auftrag Ergebnis						176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00		
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75		\$2 Nr. 3.3 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück		21,26	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
22	NA 1.2 Ergebnis						1.573,24			4.698,24		5.590,91			
23	NA 2	4.1		15,00	t		596,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr. 7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
24	NA 2	5.1		48,00	litr		54,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
25	NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00		
26	Gesamtergebnis							189.370,24		196.802,24		230.715,78	4.307,00		
27	Gesamtänderungssumme:							13.105,24		18.273,24		21.745,16	2.043,00		
28	NA-Liste														

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1) z.B. ausblenden aller Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

endet nicht mit [] [NA ?]

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1) z.B. aller Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

endet mit [] [NA ?]

Darstellung nach der Anspruchsgrundlage (Spalte 14)

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmennr.: 03457E100038 Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfresultat (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50		16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24		19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00		19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar
Gesamtergebnis						9.190,24			11.546,74			13.598,92	2.356,50		
Gesamtänderungssumme:						9.190,24			11.546,74			13.598,92	2.356,50		

Darstellung nach der Art der Begründung (Spalte 15)

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmennr.: 03457E100038 Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfresultat (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25		16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00		19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar
Gesamtänderungssumme:						3.188,25			5.846,25			6.939,15	2.658,00		

Darstellung nach bestimmten Beträgen der Nachtragsvereinbarung (z.B. Spalte 10)

GP geprüft

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45														
Baumaßnahme			Maßnahmenr.: 03457E100038 Neubau der Realschule											
Leistung			Rohbauarbeiten Turnhalle											
Auftragnehmer			Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen											
Auftragsnummer			04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006											
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Begründung
Auftrag						113.699,00			116.963,00		16,00%	134.517,08	2.264,00	Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag						62.566,00			62.566,00		19,00%	74.463,54	0,00	Zahlungen ab 2007
Auftrag Ergebnis						176.265,00			178.529,00			208.970,62	2.264,00	
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00		19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr.5 VOB/B Fehlschätzung des Leistungsumfangs, Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00		19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B
NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00			16.154,25	2.043,00	
Gesamtergebnis						187.797,00			192.104,00			225.124,87	4.307,00	
Gesamtänderungssumme:						11.532,00			13.575,00			16.154,25	2.043,00	

Darstellung nach der Größenordnung der Differenz (z.B. Betrag der Differenz > 500 (Spalte 13))

Differenz gefordert / geprüft

Und Oder

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45														
Baumaßnahme			Maßnahmenr.: 03457E100038 Neubau der Realschule											
Leistung			Rohbauarbeiten Turnhalle											
Auftragnehmer			Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen											
Auftragsnummer			04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006											
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Begründung
Auftrag						113.699,00			116.963,00		16,00%	134.517,08	2.264,00	Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag Ergebnis						113.699,00			116.963,00			134.517,08	2.264,00	
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50		16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr.5 VOB/B Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.1 Ergebnis						5.025,00			4.723,50			5.479,26	-301,50	
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00		19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr.5 VOB/B Fehlschätzung des Leistungsumfangs, Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00		19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B
NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00			16.154,25	2.043,00	
Gesamtergebnis						130.256,00			134.261,50			156.150,59	4.005,50	
Gesamtänderungssumme:						16.557,00			18.298,50			21.633,51	1.741,50	

Achtung: bei den Nachtragsnummern handelt es sich um Textvariable, darum ist bei den Filtern "ist kleiner als" oder "ist größer als" auf die Sortierreihenfolge bei Text zu achten.

Sortierreihenfolge bei Text

NA 1

NA 1.1

NA 1.1.1

NA 1.1.2

NA 1.1.3

NA 1.1.4

NA 1.1.5

NA 1.2

NA 1.3

NA 1.4

NA 1.5

NA 1.6

NA 1.7

NA 10

NA 100

NA 109

NA 11

NA 1-1

NA 110

NA 111

NA 12

NA 19

NA 1a

NA 1b

NA 2

NA 20

NA 29

NA 3

NA 30

NA 39

NA 4

NA 40

NA 41

NA 49

NA 5

NA 50

NA 51

NA 52

NA 53

**Liste
in der Bundesrepublik Deutschland
zugelassener Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer**

Zugelassene Kreditinstitute können unter „www.bafin.de /Datenbanken und Statistiken/ Datenbank/ zugelassene Kreditinstitute“ eingesehen werden.

- | | |
|---|--|
| <p>1. AXA Colonia Versicherungen AG
Colonia - Allee 10-20
51067 Köln</p> | <p>12. Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
80530 München</p> |
| <p>2. C.E.G.I.
128, Rue La Boetie
F - 75378 Paris Cedex 08</p> | <p>13. Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53
80530 München</p> |
| <p>3. Allgemeine Kreditversicherung
Coface AG
Isaac - Fulda - Allee 1
55124 Mainz</p> | |
| <p>4. VHV Allgemeine Versicherung AG

Constantinstr. 40
30177 Hannover</p> | |
| <p>5. Atradius
Kreditversicherung AG
Hohenzollernring 72-74
50585 Köln</p> | |
| <p>6. Gothaer-CREDIT Versicherung AG,
Werderstraße 34,
50672 Köln</p> | |
| <p>7. Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
Friedensallee 254
22763 Hamburg</p> | |
| <p>8. R+V - Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden</p> | |
| <p>10. Winterthur-Garantie,
Zweigniederlassung der DBV-Winterthur
Versicherung AG
Leopoldstraße 204
80804 München</p> | |
| <p>11. Zürich Gruppe
Kreditversicherung
Solmsstr. 27-37
60485 Frankfurt/Main</p> | |

Verzeichnis der Vertragsmuster

- Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden¹
 - Wartung 2002 -*)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
 - Instandhaltung 90 -*)
- Inspektion, Instandsetzung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
 - TK Service 2003 -*)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und Gebäudeüberwachung)
 - Instand GMA 2005 -*)

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV -
Bestellungen können gerichtet werden an:

*) ELCH GRAPHICS Berlin
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin
Tel.: 030-4402 4903
Fax.: 030-4402 4905
E-Mail AMEV@elch-graphics.de

¹ Eingeführt mit Erlass des BMVBW vom 29.04.2002 - BS 32 - B 1053 - 92/76/290402

**Diese Unterlage stammt aus dem Internetangebot des
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).**

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter

<http://www.bmvbs.de/impressum>